

Robert Arzet

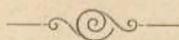
## **Die Geldgeschäfte der badischen Markgrafen mit Stadt und Bürgerschaft Basel**

Schopfheim: Georg Uehlin, 1918

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1788021894>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Die Geldgeschäfte der badischen  
Markgrafen mit Stadt und  
Bürgerschaft Basel.



Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen  
Philosoph. Fakultät der Universität Heidelberg

vorgelegt von

Robert Arzet

aus Steinen, Kreis Lörrach, Baden.



Mit tiefster Dankbarkeit

meinen lieben Eltern

gewidmet.

## Einteilung.

- A. Einleitung: Allgemeines über Geldgeschäfte im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit.
- B. Die Geldgeschäfte der badischen Markgrafen in Basel.
- I. Allgemeine Voraussetzungen.
  - II. Die Periode von 1399—1618.
    1. Die Anfänge des Schuldwesens.
    2. Die Geldgeschäfte der Markgrafen Ernst und Bernhard und der Holzfloßvertrag von 1554 unter Markgraf Carl.
    3. Die Anleihe bei der Stadt Baden im Nargau unter Bürgerschaft Basels.
  - III. Das Schuldwesen während des 30 jährigen Krieges.
    1. Die Not der Schuldner.
    2. Die Markgrafschaft unter österreichischer Verwaltung; Claudia von Medici's Absichten.
    3. Außerordentliche Tilgungspläne.
    4. Der Reichstagsabschied von Regensburg 1654.
  - IV. Die Periode der Vergleichs (Rezesse).
    1. Der Rezeß von 1662.
    2. Der Rezeß von 1681.
    3. Der Rezeß von 1725.
  - V. Die Anleihe des Markgrafen Karl August 1740.
- C. Politik und Wirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts.
-

## Literatur-Verzeichnis.

- Großherzoglich Badisches Generallandesarchiv, Karlsruhe: Akten Baden Generalia.  
Band 4: Verhältnisse zum Ausland: VII Baden-Durlach — Basel-Stadt;  
Schulden (bezahlende), Schulden (einnehmende), Statistik, Pfandrecht.  
Staatsarchiv Basel: Urkundensammlung I, D: 1, 2, 3 u. 4.  
Weech, Friedrich v.: Badische Geschichte.  
Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel, Band 1 u. 2.  
Brendle: Der Holzhandel im alten Basel, Freiburger Dissertation.  
Mone: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.  
Gothain, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Band 1.  
" " Die deutschen Kreditverhältnisse und der dreißigjährige Krieg.  
" " Der Oberrhein vor und nach dem dreißigjährigen Kriege,  
Oberrhein. Zeitschrift N. F. 1.  
Geering, Tr.: Geschichte des Handels und der Industrie der Stadt Basel.  
Roth, Karl: Der ehemalige baslerische Besitz der Markgrafen von Baden,  
Basler Jahrbuch 1912.  
Burchardt-Finsler, Albr.: Mitteilungen aus einer Basler Chronik,  
Basler Jahrbuch 1894.
-

# Die Geldgeschäfte der Badischen Markgrafen mit Stadt und Bürgerschaft Basel.

## Einleitung.

Keine Darlehensgeschäfte gehörten im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit noch nicht zu den wesentlichen Geschäften der Handelshäuser. Vor der Aufhebung des Zinsverbotes (1654) fehlte dazu andern als jüdischen Kapitalisten der notwendige Anreiz, nachher noch lange die natürliche wirtschaftliche und technische Voraussetzung. Die Bedingungen beim Geldverleihen waren nach heutigen Begriffen unkaufmännisch; der Entleiher hatte meistens ein Pfand an Schmuck oder anderen Wertgegenständen zu hinterlegen, dessen Wert hinter der geliehenen Summe nicht weit zurückbleiben durfte; handelte es sich um größere Beträge, so waren primitive Formen der hypothekarischen Sicherstellung üblich.

Erst als Unternehmegergeist und finanzielle Organisation sich gegenseitig befruchteten, wurde die eigentliche Zweckbestimmung freien Kapitals erkannt. Der Uebergang von der Stadt- zur Volkswirtschaft bereitete den Boden für diese neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten vor. Vor diesem Zeitpunkt konnte es sich bei Leihgeldern hauptsächlich nur um die Deckung von eingegangenen Schulden handeln. Das kirchliche Zinsverbot bewies, daß man solche Geschäfte wegen ihres unsoliden Hintergrundes als unmoralisch unterdrücken wollte; mit der Betonung der spekulativen Eigenart der Vorschußgeschäfte auf dem Neuland der Unternehmungen mußte sich auch die allgemeine Bewertung ändern; das Zinsverbot fiel: aus dem unfruchtbaren entstand das für beide Vertragsteile produktive Geldleihgeschäft.

In diese Entwicklung lassen sich die Geldgeschäfte angesehener Fürsten, Grafen usw. nicht einreihen. Brauchten diese Leute hohen Standes Geldmittel, so erübrigten sich Erwägungen volkswirtschaftlicher Natur, gleichgültig zu welchem Zweck sich das Geldleihen als erforderlich erwies. Das Ansehen, der Grundbesitz und der politische Einfluß dieser Personen waren Sicherheit und Triebkraft genug, um ihnen weitgehende Kredite zu eröffnen. Wenn auch die Rückzahlung oder die Verzinsung solcher Gelder nicht immer nach den vertraglich festgelegten Grundfätzen erfolgte, so erschienen den Geldleihern doch die aus der Permanenz der Geschäfte hervorgehenden persönlichen und politischen Vorteile wichtig genug, um bei Mah-

nungen und Zahlungsaufforderungen meist nur das Mindestmaß an kaufmännischem Interesse mitzupreisen zu lassen. Die Geschichte großer Geldgeber, die vorwiegend mit Fürsten in Beziehung standen, läßt aber keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Geldgeber letzten Endes doch den Vorteil hatte. Auf das Schuldenverwalten verstanden sich die Fürsten in Zeiten unentwickelter Hofwirtschaft nicht besonders; sie vermochten in entstehenden Streitfällen früher erfolgte Rückzahlungen oft nicht schriftlich zu belegen und waren gelegentlich — wenn es keine andere Vergleichsmöglichkeit gab — damit einverstanden, daß Einzelschulden unter erheblichem Nachteil für eine spätere Generation zusammengezogen wurden oder Bergwerke, wertvolle Regale usw. als Pfänder in die Hände der Geldgeber übergingen. War auch diese letztere Entwicklung für die Geldnehmer oft persönlich ungünstig, so kann sie, allgemein betrachtet, nicht als unerwünscht bezeichnet werden. Von kapitalkräftigen Geldleihern mit Unternehmergeist betrieben, erfuhren verpfändete Gerechtfame in den meisten Fällen eine wesentlich gesteigerte Ergiebigkeit, an der der Fürst gern Anteil nahm. Die Beispiele, wo aus alten Fürstenschulden bedeutende wirtschaftliche Unternehmungen erwachsen, sind zahlreich.

Annäherungen auf finanziellem Gebiet zwischen Fürsten, Grafen, Rittern usw. einerseits und Stadtverwaltungen, Universitäten, Zünften, Klöstern und bedeutenden privaten Handelshäusern andererseits treten bereits im 14. Jahrhundert stark in die Erscheinung. Nachdem durch den päpstlichen Machtspruch und die zunehmende wirtschaftliche Erkenntnis das Geldgeschäft gegen Zinsforderung öffentlich sanktioniert war, beilieten sich besonders kirchliche Korporationen, Abteien, Klöster, Kirchengemeinden und Armenhäuser, sich dieses Mittels zur Förderung ihrer politischen Interessen zu bedienen. Die Rechnungsführung der kirchlichen Institute war meist sehr sorgfältig; sie entsprach der allgemeinen Genauigkeit der Geschäftsführung, aber zur Wahrnehmung größtmöglicher kaufmännischer Interessen reichte sie nicht immer aus. Bei den großen Generalabrechnungen fehlte es den kirchlichen Geldgebern oft an gewandten, energischen Vertretern, in deren Händen die guten schriftlichen Unterlagen brauchbares Diskussionsmaterial bedeutet hätten. Die Finanzrechnung der Stadtverwaltungen Basel und Straßburg galt gleichfalls als zuverlässig und mag die Fürsten am Mittel- und Oberrhein zur Auhahnung von Geldgeschäften angeregt haben; dagegen hören wir z. B. von Cöln in dieser Beziehung nicht immer rühmlich sprechen.

In den oberrheinischen Gebieten ragten die Kapitalisten Basels und Straßburgs frühzeitig als Geldgeber der Vornehmen und der mit den Städten in wirtschaftlicher Beziehung stehenden Bewohner der benachbarten Dörfer hervor. Die bedeutenden Gebietsheerren der Umgegend machten sich, gezwungen durch die ständige politische Unsicherheit in diesem Wetterwinkel, in einer dieser beiden oder gleich in beiden Städten durch Erwerb eines Besizes festhaft, erlangten das

Bürgerrecht und schufen so die günstigsten Voraussetzungen für die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen. Ein gutes Einvernehmen mit den vornehmen Gästen wurde den Stadtbürgern durch die Haltung des Magistrats, der aus der Anwesenheit fürstlicher Bewohner allerlei Nutzen zu ziehen verstand, nahegelegt. Der Hofstaat der Fürsten verschlang große Mittel, deren Beschaffung nur innerhalb der Stadt erfolgen konnte. Vielseitige geschäftliche Beziehungen mit Handwerkern und Kaufleuten entspannen sich; das Vertrauen dieser Leute auf den Zahlungswillen und die Kaufkraft der fürstlichen Käufer war unbeschränkt, da der Magistrat mit dem gutem Beispiel voranging und sich selbst wohl nicht immer an die überlieferten, engherzigen Formen der Kauf- und Zahlungsbedingungen hielt, wenn es galt, den Fürsten durch ein Geschäft sich geneigt zu machen. Nicht immer kam der Hofstaat den verschiedenen kleinen Verpflichtungen einfachen Bürgern gegenüber ohne Mahnungen oder gar Reibungen nach. Wie merkwürdig mutet es an, wenn z. B. bei einer allgemeinen Besprechung der markgräflichen Schulden im 16. Jahrhundert Duzende von kleinen Kaufleuten der Stadt Basel mit vergilbten Notizen aufmarschieren und unzählige Posten über tägliche Gebrauchsgegenstände, deren Zahlung beim Einkauf durch Angehörige des Hofstaates mit einer vornehmen Geste der unbefristeten Stundung anheimgegeben wurde, zur Begleichung anmelden müssen. Selbstverständlich hatte dann nach Jahrzehnten die Begleichung dieser kleinen Schulden nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie von dem Magistrat beglaubigt und vertreten wurden. Die Verhandlungen über die Vergleichung und Begründung von einzelnen Schuldposten gehören zu den interessantesten Dokumenten der baselstädtischen Finanzgeschichte.

Große Schuldgeschäfte vollzogen sich natürlich mit allen zeitentsprechenden Förmlichkeiten; langschweifige Urkunden mit mehr oder weniger wesentlichen Einzelheiten über Zweck und Bedingung der Anleihe wurden ausgefertigt, unterschrieben und versiegelt: so dokumentiert, ließ ihre Entwicklungsgeschichte auch nach Jahrhunderten kaum eine Unklarheit zu; die Akten weisen in der That nur wenige Fälle auf, wo bei der öffentlichen Regelung von Schuldgeschäften grundsätzliche Mißverständnisse über größere verbrieftete Summen auftraten. Näher dagegen lag die Möglichkeit, daß über Cessionen und Zinszahlungen nicht lückenlos Klarheit herrschte. Es stellte sich in diesem Zusammenhang wiederholt heraus, daß der Schuldner über Teilung der Forderung in Einzelsorderungen und über Cessionen solcher Teilschulden überhaupt nicht oder nur mangelhaft unterrichtet war oder daß der Zinsenzahler mit einem entrichteten Betrag einen anderen Zinsabschnitt zu tilgen beabsichtigte, als der Zinsempfänger annahm. Solche Irrtümer waren umso leichter möglich, als kriegerische und Naturereignisse die Zinsentrichtung oft auf Jahrzehnte unterbrachen. Die Verständigung in derartigen Zweifelsfällen hing weniger von der Rechtslage, als von dem Entgegenkommen der Schuldparteien ab.

## B. Die Geldgeschäfte der badischen Markgrafen in Basel.

### I. Allgemeine Voraussetzungen.

Die finanziellen Beziehungen zwischen den badischen Markgrafen und der Stadt Basel nahmen in der Zeit vom 15.—18. Jahrhundert einen hervorragenden Platz unter den Finanzgeschäften dieser oberrheinischen Handelszentrale ein. Hier erwies sich der Boden einer denkbar weitesten Ausgestaltung der durch den Aufenthalt eines Fürsten bedingten wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeit besonders günstig. „In dem mit Krieg erfüllten 17. Jahrhundert ist es für die Markgrafen immerhin ein Vorteil gewesen, daß in unmittelbarer Nachbarschaft ihres Landes das neutrale Basel lag, wohin sie sich mit den wichtigsten Teilen der Verwaltung, mit Archiv und Kanzlei, im Notfalle zurückziehen vermochten. Eine Stetigkeit der Verwaltung, die sonst unmöglich gewesen wäre, konnte so erhalten bleiben, hat man doch das Archiv noch lange, als schon friedliche Zustände zurückgekehrt waren, dort belassen.“<sup>1)</sup>

Zu früheren und späteren Jahrhunderten trafen ähnliche Voraussetzungen für die Verkettung breiter Interessen in nicht geringerem Maße zu. Der erste markgräfliche Grunderwerb fällt bereits in das Jahr 1376. In der Folgezeit entwickelte sich der Besitz ganz bedeutend und stellte ein eindruckvolles Symbol des Bürger- und Nylrechtes der badischen Markgrafen in Basel dar. Die wichtigsten Finanzgeschäfte der Markgrafen mit Magistrat und Bürgerschaft Basel fallen naturgemäß in die Zeitabschnitte ununterbrochenen Aufenthalts der Markgrafen und ihrer Höfe in der Stadt. Aber auch längere Abwesenheit vermochte die finanziellen Beziehungen nicht zu unterbinden, sofern andere als persönliche Garantien in der nahen Markgrafschaft zu Gebote standen. Eine Lockerung der finanziellen Bande zeigte sich nur in wenigen Fällen; sie hatte ihre Ursache gewöhnlich in politischen Ereignissen oder entsprang dem Wunsch der Markgrafen, vor den großen Mezzessen die Gewitterschwüle zunächst nicht durch neue finanzielle Ansprüche an die Stadt oder ihre Bürger zu verstärken, wodurch sie sich das Entgegenkommen der Geldgeber in einer Zeit, in der größere Gelddaufnahmen eine politische Notwendigkeit waren, hätten verschmerzen können.

Waren durch die persönlichen Beziehungen der badischen Markgrafen zur Stadt Basel die ersten und wichtigsten Bedingungen für die Entwicklung von Schuldgeschäften geschaffen, so ermöglichte es der Reichtum, die geographische Lage und die politische Stellung der Stadt, geldliche Verpflichtungen ohne Bedenken und ohne Beschränkung mit den Markgrafen einzugehen. Es darf nicht vergessen werden, daß ein großer Teil dieses Reichtums im wirtschaftlichen Verkehr mit den markgräflichen Gemeinden begründet war und in dieser Hinsicht den Schuldgeschäften eine von der Person des markgräflichen Kontrahenten unabhängige und

<sup>1)</sup> Z. f. d. G. d. O. XXVII. Gothein: Zwei Episoden badischer Fürstengeschlechter.

unerschütterliche Bürgerschaft entstand. „Wir haben uns klar zu machen, daß die zwei getrennten und immer mehr zur Gegnerschaft gedrängten Mächte in vielen Beziehungen des Lebens auf einander angewiesen waren. Basel im weitem Umkreis die einzige große Stadt, über dem Kreuzungspunkte der Verkehrswege gelagert, war in jeder anderen als politischen Beziehung die Beherrscherin dieses Landes, die Hauptstadt, sein Markt, die Zentralstelle für Absatz und Austausch aller Produkte, seine Freiheit und seine Arbeit das ersehnte Ziel des Bauers. Hinwiederum schien Basel nicht leben zu können ohne die Ernten des nahen fruchtbaren Landes, ohne die stete Zuwendung seiner Bewohner, ohne die Freiheit von Handel und Wandel auf den Straßen.“ So charakterisiert Wackernagel in der „Geschichte der Stadt Basel“ I. Band, die Stellung Basels zur Markgrafschaft. Die Bedeutung dieser allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge für die Geldgeschäfte der Markgrafen läßt sich erst ermessen, wenn man in Betracht zieht, daß für die Sicherung der Schulden der Markgrafen und die Kontinuität der Zinszahlung die oberbadischen Gemeinden in erster Linie gutstanden. Ja, bei den meisten Schuldposten bestand der fällige Zins gerade in Gütern, welche den Haupt-handelsartikel zwischen Basel und diesen Gemeinden bildeten. Die Ernte der oberen Markgrafschaft, insbesondere die Weinernte, beeinflusste die Zinszahlung wesentlich. Vorzügliche Weinjahre hielten die Zinsentrichtung in Fluß, schlechte unterbrachen sie, und diese natürlichen Schwankungen stellten die Basler bei ihren Zinsertrags-Entwürfen immer in Rechnung. Weil die Zinsentrichtung an solche unberechenbaren Faktoren gebunden war, beharrten die Basler Gläubiger im großen und ganzen nie auf einer rigorosen, terminmäßigen Zinsentrichtung; sie wußten, daß die Jahre wieder Ausgleich brachte. Nur der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Basler Geldgeber von der oberbadischen Bevölkerung ist es zuzuschreiben, daß oft jahrzehntelanger Zinsrückstand dem doch letzten Endes für den Zinsendienst verantwortlichen Markgrafen nie einen dauernden Groll einbrachten. Für die Gemeinden selbst bedeutete diese Belastung in normalen Zeiten keine Knechtung oder Fronndienst, handelte es sich doch beim Zinsendienst meist nur um eine andersgestaltete Bestimmung der traditionellen Zehnten und sonstigen Abgaben. Vielmehr trugen diese Beziehungen in hervorragendem Maße dazu bei, das Wirtschaftsleben der aufeinander angewiesenen Wirtschaftsgebiete mit sich ergänzenden Bedürfnissen tausendfältig zu beleben. Nur in Zeiten der höchsten Kriegsnot rissen die Fäden vorübergehend. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> So kraftvoll beeinflussten sich Basel und die obere Markgrafschaft wirtschaftlich, daß das geographisch auf Basel hinweisende eidgenössische Hinterland bis nach Liestal trotz der nicht geringeren Fruchtbarkeit und der guten Verkehrswege dem Markgräflerland gegenüber an wirtschaftlicher Bedeutung ins Hintertreffen geriet. Der Anschluß Basels an die Eidgenossenschaft förderte diese Entwicklung eher noch: von diesem Zeitpunkt an wußten die Bewohner der Markgrafschaft die Sicherheit der Stadt noch mehr zu wärtdigen und wirtschaftlich zu verwerten.

Zusammenhänge auf religiöses Gebiet waren wirtschaftlich von besonderer Wichtigkeit zur Zeit der Refugianten, welche die allzu streng puritanische Stadt am vollen Ausleben des für jene Zeit beachtenswerten Unternehmmergeistes behinderte und zur Ansiedelung im markgräflichen Gebiet zwang. Dieser Abkehr hatte die Markgrafschaft die nachmalige Entwicklung einer heute noch berühmten Textil- und Papierindustrie zu verdanken. <sup>2)</sup>

Politisch haben die Markgrafen selten oder nie eine positive Stellung zu Basel eingenommen. Wir finden sie — abgesehen von einer kurzen Periode in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — durchweg neutral. Die Markgrafen verschmähten kleinliche Kämpfe mit der Stadt, scheuten sich aber nicht, gelegentlich auftretende wirtschaftliche und rechtliche Streitigkeiten mit großer Energie auszufechten, selbst wenn sie Gefahr liefen, persönliche Beziehungen dadurch zeitweilig zu trüben. Die Geschicklichkeit, mit welcher manche Vertreter der Markgrafschaft ihre Pufferstellung zwischen Basel und dem Hause Oesterreich ausnützten, ist bemerkenswert. Wenn auch diese Politik nicht immer Zeugnis von kraftvoll politischer Regsamkeit und Selbständigkeit ablegt, so muß immerhin zu ihrer Rechtfertigung gesagt werden, daß für den markgräflichen Hof und seine Untertanen diese Haltung die wirtschaftlich zweckmäßigste war. Während der linksrheinische Sundgau als politischer Zankapfel immer der Schauplatz zermürbender Streitigkeiten war, konnte der Markgräfler — abgesehen von den langen Kriegsjahren, wo die Kämpfe mehr als örtliche Bedeutung hatten — in Ruhe seine Reben und Felder pflegen und damit den Grundstock zu einer Wohlhabenheit legen, die nur die furchtbaren Schrecken des dreißigjährigen Krieges und der Ränkezüge Ludwigs XIV. wesentlich zu erschüttern vermochten. Nur in dieser Epoche häuften sich die Zinsrückstände aus den Schulden der Markgrafen in einem den zu dieser Zeit auch nicht besonders kapitalkräftigen Baslern selbst bedenklich erscheinenden Maße an. Aus dieser schweren Zeit stammt manche bittere Klage über mangelndes Entgegenkommen. Aber auch über diese Zeiträume unsagbarer Zerrüttung siegten die eingefleischten freundschaftlichen Traditionen, half beim Wiederaufstieg der gute Wille beider Teile hinweg; in Abschnitten höchster Spannung schufen Konferenzen und Vergleiche Lust. Die allgemeinen und grundsätzlichen Abmachungen in Form von Konsolidationen und Zinserklassen bewirkten meist mehr eine Klarlegung der verworrenen Verhältnisse, als einen wirklichen Abbau der Verpflichtungen. Immerhin hatten die Vergleiche den einen großen Vorteil, daß der Schuldendienst unter Berücksichtigung veränderter wirtschaftlicher und monetärer Verhältnisse in neuverbrieftester Form ein gedeihliches Zusammenwirken für die Zukunft verbürgte. Die eingehende persönliche Aussprache über die Not der Zeit wirkte bei diesen Anlässen nicht minder läuternd.

<sup>2)</sup> Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I. Band, Seite 735 ff.

## II. Die Periode von 1399—1618.

### 1. Die Anfänge des Schuldwesens.

Die unmittelbare Voraussetzung für das Entstehen finanzieller Wechselbeziehungen zwischen den Markgrafen und der Stadt Basel war zweifellos der Erwerb von Grundbesitz und des Bürgerrechts. Das erste im Jahre 1376 vom Markgrafen in der Augustiner-Gasse gekaufte Haus diente als Bürgschaft für das erste Darlehen, welches der Basler Gastwirt Waltenheim dem Markgrafen Rudolf von Hochberg zusammen mit dessen Freunden Thüring von Ramstein, Freiherrn zu Gilgenberg und Zwingen im Jahre 1399 im Betrag von 400 Gulden gewährte. In ähnlicher Weise kamen weitere Geldausnahmen in mehrjährigen Zwischenräumen zustande. Aus dem Jahre 1410 stammt eine Anleihe von 1500 Gulden bei dem Bürger Reinau Pfizer, aus dem Jahre 1416 eine solche von 700 Gulden bei Burchardt Ziebold; derselbe Bürger erscheint als Gläubiger in einer Anleihe von 2000 Gulden aus dem Jahre 1429. 1426 lieh ein gewisser Leonhard Schönkind dem hochbetagten Markgrafen 1200 Gulden. Für die langjährige Gastfreundschaft Basels bedankte sich der Markgraf Rudolf bei den Klöstern in Form von reichen Stiftungen. Dieser engen Beziehung zu den Klöstern und der übrigen Geistlichkeit war es auch zuzuschreiben, daß die Schuldurkunden fast durchweg in den Besitz der Klöster gelangten und nach reichlich 250 Jahren anlässlich der Schuldabmachungen der Vergessenheit entrissen und mit den Forderungen der übrigen Basler Gläubiger vorgewiesen wurden.

Dasselbe Schicksal erlebten die Obligationen über nicht unbedeutende Geldgeschäfte, die Markgraf Rudolfs Nachfolger, Markgraf Wilhelm, im Laufe seines nicht ungetrübten Aufenthaltes in Basel mit Basler Bürgern auf Grund seiner Sesshaftigkeit einging. Bis 1444 war Wilhelm in Basel ein beliebter Gast und übte in Abwesenheit des Herzogs Albrecht von Baiern sogar eine Zeit lang das Amt eines Schirmherrn beim Basler Konzil aus. In diesen Jahren kam es zu allerhand Geldgeschäften in einer Gesamthöhe von etwa 3000 Gulden, deren Ablösung zu Markgraf Wilhelms Lebzeiten schon dadurch unwahrscheinlich wurde, daß Wilhelm nach raschem Gemüthswechsel im Jahr 1444 als Feind Basels an der Schlacht bei St. Jakob teilnahm. Die Gläubiger hatten zu diesen Zeiten im allgemeinen kein großes Interesse an einer baldigen Ablösung, lag es doch noch im Charakter der damaligen Darlehensgeschäfte, daß der Hauptwert auf den regelmäßigen Eingang der Zinsen gelegt wurde. Auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß gerade diese frühen Obligationen selten cediert oder gespalten wurden, sondern sich jahrhundertlang in ihrer ursprünglichen Form hielten und schließlich als Stiftungen in das Vermögen eines Klosters oder einer öffentlichen Körperschaft übergingen, welche dann ihrerseits diese Ansprüche gelegentlich der allgemeinen Vergleiche von 1662, 1681 und 1725 geschlossen vertraten. Die

einzigste noch nennenswerte Schuldburkunde aus dem 15. Jahrhundert über eine Summe von 2000 Gulden mit Markgraf Wilhelm als Geldnehmer und einem Eucharinus Holzach als Geldgeber erschien erst im Vergleich von 1725 als Teilforderung des Dreieramtes, ohne daß ihr Schicksal im einzelnen nachgewiesen wurde.

## 2. Die Geldgeschäfte der Markgrafen Ernst und Bernhard und der Holzloß-Vertrag von 1554 unter Markgraf Karl.

Die ersten Beziehungen des Markgrafen Ernst zur Stadt Basel waren politischer Natur. Der Markgraf hatte sich durch wirkungsvolle Teilnahme an dem sogenannten Bremgartenischen Krieg und durch verständnisvolle Schlichtung altnachbarlicher Streitigkeiten wegen des hohen und niederen Gerichts in Klein-Hüningen — die allerdings erst 1547 vollständig beigelegt wurden — ein gutes Ansehen verschafft, das er benutzte, um im Jahr 1534 an den Magistrat Basel mit der Absicht einer Geldaufnahme von 24000 Gulden heranzutreten. Er stand diejerhalb längere Zeit mit dem Magistrat im Schriftwechsel und die Verhandlungen gediehen so weit, daß der Abschluß bereits als vollzogene Tatsache angesprochen werden konnte. Infolge veränderter Vermögensverhältnisse schien der Markgraf jedoch plötzlich von seinem Plane abgekommen zu sein; für spätere Möglichkeiten behielt er sich aber das Recht vor, den halben Betrag jederzeit zu erheben und für die Einräumung dieses Rechts eine Schadloshaltung in der Form vor, daß er die 12000 Gulden ein halbes Jahr verzinsen wollte. Anscheinend konnte sich der Markgraf diese Summe zu günstigeren Bedingungen anderweitig sichern, denn vor Ablauf der ausbedungenen Zinsfrist benachrichtigte er seine Basler Kontrahenten, daß er auf das Darlehen verzichte. In den folgenden Jahren fuhr der markgräfliche Hof fort, seine Beziehungen zu Basel zu pflegen, aber erst 1541 äußern sie sich wieder auf finanziellem Gebiet. Der zweite Sohn des Markgrafen Ernst, der Markgraf Bernhard, machte in seinen jüngeren Jahren eine Reise nach Frankreich und brachte neben seinen Reiseerfahrungen auch den Hang zu großen Geldausgaben mit zurück. Hauptsächlich um seine bereits eingegangenen Schulden decken zu können, erwarb er sich das Basler Bürgerrecht. Von einem Straßburger Juden, Abraham von Griefheim, der Bernhard 1000 Gulden geliehen hatte, zur Zahlung gedrängt, ließ sich Bernhard diese Summe von drei Straßburger Bürgern vorstrecken, welche nun ihrerseits wieder Zahlung verlangten. Um die Schuld schließlich in dem ihm näher stehenden Basel zahlbar zu machen, bat er den ihm befreundeten Basler Ratsherrn Ryhner, ihm die Summe vorzustrecken, was dieser auch gegen Hinterlegung guter Pfänder tat. Ryhner cedierte später die Forderung an einen Hans Werner Frey. Im Jahre 1542 entwickelte sich wegen dieser Schuld ein ziemlich erregter Schriftwechsel zwischen der Landvogtei in Rötteln in Vertretung des Markgrafen und dem Basler Ratschreiber. Weisachten 1542 meinte der Markgraf in Beantwortung einer energischen Mahnung

des Basler Bürgermeisters, die Pfänder seien siebenmal besser, als die geliehene Summe, man solle die Pfänder verkaufen, falls Frey nicht noch 14 Tage warten möchte, innerhalb welcher Zeit es ihm vielleicht noch möglich sei, das Geld aufzutreiben. Da späterhin dieser Schuldposten in der Fülle der markgräflichen Darlehen nicht mehr erwähnt wird, ist anzunehmen, daß Frey tatsächlich in der Veräußerung der Pfänder Deckung gesucht oder der Markgraf die Summe beglichen hat. Die Finanzlage des Markgrafen muß um diese Zeit sehr prekär gewesen sein, denn er versuchte schon im Jahre 1541 gleichzeitig in Basel und Solothurn ein Darlehen von je 6000 Gulden zu erhalten. Der Markgraf beabsichtigte, diese Summe in der Hauptsache zur Finanzierung und Ausrüstung seines Bruders Albrecht zwecks Teilnahme an einem Türkenfeldzug zu verwenden. Der Markgraf glaubte ohne Zweifel, durch die gleichzeitige Anforderung von zwei Angeboten einem Fehlschlagen seiner Anleihepläne vorbeugen zu können und rechnete wohl nicht damit, daß sich Solothurn über die Bonität der in Aussicht gestellten Bürgschaften bei den Baslern erkundigen könnte. Bei diesem Schritt Solothurns kam heraus, daß der Stadtverwaltung als Pfand die ganze obere Markgrafschaft versprochen wurde. Solothurn war jedoch wohl bekannt, daß dem Markgraf Bernhard noch gar kein Verfügungsrecht über diese Gebiete zustand und machte die Entscheidung von der Auffassung der mit den Verhältnissen besser vertrauten Basler abhängig, obwohl Solothurn zu gern diesen Anlaß benützt hätte, um Beziehungen zum Markgrafen anzuknüpfen. Die Auskunft schien nicht zufriedenstellend ausgefallen zu sein, denn in der nächsten Zeit hörte man nichts mehr über dieses Geschäft. Basel selbst erblickte in den herrschenden politischen Verhältnissen der Markgrafschaft eine passende Gelegenheit, sich durch ein gut gesichertes Darlehen den jungen Markgrafen zu verpflichten. Basel schien also die Auskunft an Solothurn aus nicht ganz uneigenmütigen Beweggründen im abratenden Sinne übermittelt zu haben; denn es erklärte sich unter den gleichen Bedingungen bereit, dem Markgrafen die Summe vorzustrecken, mit dem Erfolg, daß der Markgraf, der ohnehin inzwischen bereits die Schwierigkeiten einer Verpfändung ihm nicht gehöriger Gebiete erkannt haben mochte, allerlei Bedenken und Einwendungen äußerte. Solange sein Vater lebte, wollte er doch nicht in die Rechte seiner Geschwister eingreifen. Er äußerte die Ansicht, daß das mütterliche Erbteil und andere zur Verfügung stehende Bürgschaften in der oberen und niederen Markgrafschaft für die Deckung der Anleihe ausreichend seien. Ein Gegenvorschlag lautete wie folgt: 3000 Gulden in bar, 3000 auf jederzeitigen Abruf, mit der Maßgabe, daß die Gesamtsumme zehn Jahre lang zinsfrei bleiben, das Ableben des Vaters und der Antritt der Erbschaft indessen den sofortigen Beginn des Zinsendienstes zur Folge haben sollte. Am 20. April 1541 kam das Geschäft zustande; der Markgraf empfing gleich die ganze Summe. Als Jahreszins wurden 300 Gulden stipuliert, die entgegen dem Vorschlag des Markgrafen gleich vom ersten Jahr entrichtet werden mußten.

Weitere Darlehensabschlüsse wurden nach dieser grundsätzlichen Geneigtheit des Basler Magistrats zu größeren Abschlüssen in den folgenden Jahren in weitem Umfange getätigt. Alle diese Transaktionen führte Bernhard ohne das Vorwissen seines Vaters durch, mit dem er jahrelang in Unfrieden lebte; erst 1543 versuchte ihn dieser unter gewissen Bedingungen wieder an sich zu ziehen. In erster Linie sollte er das Basler Bürgerrecht aufgeben. Von dieser Absicht wurde die Stadt Basel in Kenntnis gesetzt, damit sie sich wegen der Darlehen sichern könnte. Trotzdem schloß Basel 1543 2000 Gulden vor, die für die Erziehung der jungen Kinder bestimmt waren, 1546 erhielt der Markgraf 600 Gulden; in einer persönlichen Aufstellung führt der Markgraf 1548 außerdem noch drei weitere inzwischen entstandene Schuldposten auf: 48 Gulden aus dem Jahre 1547, 125 Gulden für 5 Jahre rückständiger Bürgerrechtzinsen, 160 Gulden für eine Reise nach Durlach. Zusammen mit den seit 1544 rückständigen Zinsen beliefen sich die Schulden des Markgrafen 1548 auf 10 933 Gulden. Im gleichen Jahre versprach der Markgraf „bei seinen fürstlichen Ehren und Würden“ wenigstens die Zinsen und die Bürgerrechtsgelder in Höhe von 2933 Gulden zu zahlen. Die Erfüllung seines Versprechens scheiterte aber an der Unmöglichkeit, genügend Mittel flüssig zu machen; ein Jahr später wandte sich der Basler Bürgermeister Meyer, der dem Markgrafen f. Zt. noch persönlich 50 Kronen geliehen hatte, mit einer ernstern, aber fruchtlosen Mahnung an Markgraf Ernst und Bernhard. 1550 und 51 mußte der Markgraf Ernst erneut um Nachsicht bitten und entschuldigte seine Säumigkeit u. a. mit seiner mangelhaften Gesundheit; er versprach indessen, einen Abgeordneten zur Regelung dieser Angelegenheit baldmöglichst nach Basel zu senden. Zu den Beschwerden kamen nach und nach die Klagen der Privatgläubiger, denen der dauernde Zahlungsausschub umso schwerer fiel, als es sich bei ihren Forderungen hauptsächlich um unbezahlte Waren handelte, die dem Markgrafen auf Treu und Glauben verkauft wurden. <sup>1)</sup> Diese Außenstände schien der Markgraf oder sein Vater beglichen zu haben, denn weitere Klagen wurden späterhin hinsichtlich dieser Posten nicht mehr laut.

<sup>1)</sup> Es fordern:

Leonhard Schöneck . . . . .	74 Gulden
Piboltz Erben für Tuchreste . . . . .	3 "
Apotheker Gengenbach im Auftrage des Leibarztes Senckele für 2 × 16 tägige Behandlung . . . . .	50 "
Schlosser Jäger in der Eisengasse . . . . .	28 "
Goldschmied Virgilius . . . . .	17 "
Sattler Haemer f. 1 Pulverbecher . . . . .	<sup>1</sup> / <sub>3</sub> "
Rüfer Baumann für 1 Faß . . . . .	33 "
Apotheker Silberberg . . . . .	11 "
Schärer vom Fischmarkt . . . . .	16 "
Frickler für Waren seit 1542 . . . . .	125 "

Die übrigen Schulden erreichten 1554 eine Höhe von 13485 Gulden. Bernhard starb unterdessen und den Baslern machte es begreifliche Sorge, an wen sie sich nun zu halten hatten. Daß sie nicht kurzerhand von dem neuen Markgrafen Karl die Rückzahlung des ganzen Kapitals verlangen konnten, mochten sie wohl ohne weiteres eingesehen haben. Doch lag ihnen daran, den neuen Markgrafen auf eine vorteilhafte Weise in die alte Schuld zu verpflichten. Sie erreichten das durch einen Vertrag, der dem kaufmännischen Verständnis des Basler Rats und nicht weniger des Markgrafen ein bemerkenswertes Zeugnis ausstellte, handelte es sich doch um die Umwertung der reinen Schuldforderung in ein großzügiges Holzlieferungs-geschäft. Basel sah sich in diesen Jahren immer mehr auf den Holzbezug aus dem Markgräflerland und aus dem angrenzenden Vorderösterreich angewiesen und erfaßte die Gelegenheit, um neben der weniger geregelten Holzzufuhr mittels Wagen einen organisierten Holzhandel unter Benutzung des Wiesenwassers einzuführen. Der Vertrag kam am 23. April 1554 zustande. In der Einleitung wird dargelegt, daß die Hinterbliebenen Bernhards eigentlich nicht verpflichtet seien, für dessen Schulden aufzukommen, indem er seines Vaters Tod nicht erlebt und bei keiner Regierung gewesen sei; sie könnten nach geltendem Recht eigentlich nur gezwungen werden, soviel zu zahlen, als seine Hinterlassenschaft betrüge. Um aber die früheren Beziehungen aufrecht zu erhalten, seien sie bereit, auf den Basler Vorschlag einzugehen.

Zunächst wird die ganze Schuldsomme auf 13000 Gulden dergestalt abgerundet, daß die 458 Gulden auf den Wasserzins und den Erlös eines Wiesenflosses angerechnet werden. Dem Vertrag gemäß hat nun Basel das Recht, jährlich aus den markgräflichen Wäldern 2000 Klafter Holz, im Bedarfsfalle

Wirt z. Krone: Hegy	134 Gulden
Schuhmacher Ubler	41 "
Gewandmann Meyer	42 "
Gewandmann Compart	124 "
Sattler Hofmann	10 "
Hufschmied Grödenmagel	21 "
Schneider Kolb	81 "
Apotheker Wehrenfels	20 "
Krämer Stoffel Burckhardt	243 "
Kumpels Erben	403 "
Wärzkrämer Jobbi Schenckh	90 "
Schuhmacher Pfamenschmidt	24 "
Apotheker Gengenbach	2 "
Hieronymus de Insula	32 "
Wirt z. Storch: Klingenberg	1334 "
Ambbruster Herzer	18 "
Seidenstickerin Sparglerin	11 "

---

2987  $\frac{1}{3}$  Gulden.

auch bis zu 200 Klafter mehr zu fordern; ebenso muß der Markgraf gestatten, daß eine gleiche Menge, die in den außermarkgräflichen Bezirken, aber im Flußgebiet der Wiese gehauen wird, ebenso auf der Wiese verflößt werden kann. Die Holzlieferungen wurden im einzelnen natürlich mit dem üblichen Preis bezahlt. Um sich aber für die Einräumung der Floßrechte noch besonders erkenntlich zu zeigen, gestattet Basel den Zusatz, daß während der Zeit der Holzlieferungen die Summe von 13 000 Gulden nur zur Hälfte mit 5% verzinst werden soll, während die andere Hälfte zinsfrei bleibt. Wie wichtig der Stadt diese Holzzufuhr war, erhellt schon daraus, daß im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Markgrafen dieser die ganze Schuldsomme auf einmal zu entrichten hatte. „Erstreckt sich die Kündigung der Holzflößung bloß auf die Holzzufuhren aus der Markgrafschaft, nicht aber auch auf die anliegenden Herrschaften, welche die markgräfliche Wasserstraße benutzen, so steht es der Stadt frei, das Flößen dieses fremden Holzes zu unterbrechen oder nicht. Bleibt diese Flößung bestehen, so verbleibt auch der unverzinst halbe Schuldbetrag des Markgrafen in Fortdauer; wird aber baslerischerseits auf diesen fremden Holzbezug verzichtet, so ist die Schuldsomme bis auf den letzten Heller zu entrichten. Sollte dem Markgrafen infolge Holzmannels die Lieferung unmöglich sein, so bleibt während der Zeit des Holzbezuges aus fremdem Gebiet die unverzinst Schuldsomme unverändert bestehen. Mit dem Augenblick, wo dieser Bezug aufhört, war auch der zweite unverzinst Teil der Schuld fällig.“<sup>1)</sup> Zur Erläuterung der Abmachungen bzgl. der fremden Holzflöße sei bemerkt, daß im gleichen Jahre die Stadt Basel einen Holzlieferungsvertrag mit einem Hans Jakob von Schönau abschloß.

Wieviele Holzflöße tatsächlich auf diesen Vertrag hin nach Basel transportiert wurden, entzieht sich der Kenntnis. Der Holzbezug scheint zeitweise unterbrochen worden zu sein, denn für die Jahre 1598—1611 werden bei der allgemeinen Schuldbregelung im Jahre 1662 die ganzen Zinsen verlangt. 1602 meint der Landvogt von Rötteln, der Holzhandel sei nicht mehr rentabel (vom markgräflichen Standpunkte aus!) und die leicht erreichbaren Wälder rasch im Schwinden begriffen; außerdem werden die Dämme und Ufer ständig beschädigt und die Fischzucht ginge zurück. Mit der Einhaltung des Vertrages und des Zinsendienstes nahm man es nicht so streng, wie es die Fassung des Vertrages nahegelegt hätte. War es dem Landvogt von Rötteln als Vertreter des Markgrafen nicht möglich, ein Floß zusammenzustellen, so versuchte er doch wenigstens, um den guten Willen zu zeigen, einige Holzfuhrten per Achse nach Basel zu schaffen. Basel droht zwar öfters mit der Zinserhebung für den ganzen Schuldbetrag (1590/91), worauf sich der Markgraf unter geschickter Verwertung vorausgegangener Erfahrungen damit rechtfertigt, daß trotz mangelhafter Ausführung der vertraglichen

<sup>1)</sup> Brendle: Der Holzhandel im alten Basel. S. 90 ff.

Verpflichtungen baslerischerseits immer nur der halbe Zins beansprucht worden sei. In den nächsten Jahren spitzt sich der Streit zu; die Forderungen der Basler werden immer bestimmter; sie verlangen schließlich den vollen Zins für die 2. Schuldhälfte von 1584—88. Die Landvogtei vermag aber nachzuweisen, daß der letztere Betrag abgestoßen sei, was aber nicht mit den Aufzeichnungen der Basler übereinstimmen will. Schließlich scheint nur eine Konferenz in das Wirrwar der Meinungen Klarheit bringen zu können. 1593 zeitigt ein Besuch des General-Steuereintnehmers Böhlinger der Landvogtei beim Basler Rat das Ergebnis, daß der Zins für die erste Schuldhälfte für die Zeit von 1588—92 getilgt wird. Von 1554—84 ist demnach der Vertrag in allen Teilen richtig eingehalten worden. Während des 30jährigen Krieges ist aber an eine geregelte Weiterführung der Holzflöße nicht zu denken; auch eine automatische Ablösung der Schuldsomme lag bei den obwaltenden Verhältnissen außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Durch alle Vergleiche des 17. Jahrhunderts zieht sich dieser Schuldposten. In dem Niehener Rezeß von 1725 macht Basel den Posten von 13 000 Gulden als „zu Recht“ bestehend ohne Zinsforderung geltend; in den harten Debatten, welche den genannten Vergleich vorbereiteten, verlangen die Vertreter des Markgrafen einen Abzug wegen der gelieferten Holzflöße. Die Basler führen dagegen richtig aus, daß selbst für den Fall, daß der damalige Kontrakt immer seine richtige Durchführung erlangt hätte, das Kapital von 13 000 Gulden auf Grund der Vertragsbestimmungen unverändert geblieben wäre, denn ein vertraglicher Zusammenhang hätte nur zwischen der Holzflößung und den Bedingungen der Zinsentrichtung bestanden. Markgräflicherseits wird gerade die Zinszahlung als Probe dafür bezeichnet, wie weit tatsächlich die markgräfliche Freundschaft gegangen sei. „Dieses Kapital sei von einem Fürsten aufgenommen worden, welcher in patria potestate gestanden, keinen Fußbreit Landes besessen habe und als Verschwender zu betrachten gewesen sei.“ Dieser Umstand müsse für einen beträchtlichen Nachlaß in dieser Schuld ausreichend sein. Basel ist zwar nur teilweise von der Stichhaltigkeit dieser Gründe überzeugt, verkennt aber andererseits auch nicht die Vorteile, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders nach dem verheerenden Erdbeben aus diesem Vertrag erwachsen. Holzflöße seien tatsächlich zustande gekommen und — wie sich aus den Rechnungen ergebe, — hätte Basel im Zusammenhang mit dem Vertrag noch manches andere vorteilhafte Geschäft machen können. Als Einzelschuld geht schließlich auf Grund des Vergleiches der ganze Posten von 13 000 Gulden in der konsolidierten Schulforderung des Basler Dreieramtes unter, verpflichtet aber den Markgrafen rechnungsmäßig mit etwa 5000 Gulden weiter. Mit der Ablösung der Rezeß-Schuld in den auf den Vertragsschluß folgenden Jahren endigen — nach fast 200 jähriger Wirkung — die im Laufe der Jahrhunderte so grundständig in ihrem innern Wesen umgewandelten Darlehensgeschäfte des Markgrafen Bernhard.

Der Markgraf Karl nahm unmittelbar nach dem Abschluß des Holzlieferungsvertrages den Kredit Basels in einem Umfange in Anspruch, der die Vermutung nahelegt, daß das im Holzfloßvertrag unzweifelhaft bewiesene Entgegenkommen zum Teil kluger Berechnung entsprang. Im Jahr 1555 erhielt der Markgraf ohne nennenswerte Schwierigkeiten die für die damalige Zeit bemerkenswerte Summe von 50 000 Gulden vorgeeschossen. Nach den ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen zu Beginn der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts (schlechte Ernte, Ueberschwemmung der Birs), welche die Schuldenlast Basels auf über 160 000 Gulden anwachsen ließen, schien ein rascher Umschwung zum Bessern eingetreten zu sein, denn die in dem 50 000 Gulden-Darlehen hervorgetretene Finanzkraft bewies eine entschiedene Erholung des Basler Geschäftslebens. Andererseits läßt sich an dem Entgegenkommen Basels aber auch das Vertrauen ermessen, das man dem neuen Markgrafen trotz der nicht immer günstigen Erfahrungen mit seinem Vorgänger entgegenbrachte. Mit einer energischen und sachgemäßen Ablösung der von ihm selbst kontrahierten Schulden rechtfertigte der Markgraf in den folgenden Jahren dieses Vertrauen. Schon zu Ende des Jahres 1555 war der Markgraf in der Lage, von den 50 000 Gulden 30 000 durch seinen Durlacher Vogt von Schwammdorf zurückzahlen zu lassen. Im Juni 1556 zwang indessen erneuter Geldbedarf den Markgrafen, Basel zu einem Darlehen von 31 250 Sonnenkronen geneigt zu machen. Es kam noch im gleichen Jahr zum Abschluß. Die Vereinbarung einer andern als der üblichen Guldenzahlung bewährte sich nicht, denn schon 1559 war es dem Markgrafen nicht mehr möglich, den Zins in Sonnenkronen zu entrichten, da in Baden mehr thüringische Münzen als Sonnenkronen umliefen. Aus diesem Grunde konsolidierte man schließlich 1560 diese Schuld mit der früheren Restschuld von 20 000 Gulden zu einer Gesamtschuld von 50 000 Gulden (einschließlich zweier Zinse für 1559/60) und traf auf Wunsch des Markgrafen die Verabredung, die gesamte Schuldsumme am 1. Juni 1561 abzulösen. Zu diesem Termin erfolgte auch tatsächlich die Tilgung.

Der Unterschied zwischen Markgraf Karls Darlehensgeschäften und denjenigen des Markgrafen Bernhard ist offensichtlich: diese vorwiegend Gelegenheits-schulden, deren inneres Wesen schon die Rückzahlungsschwierigkeiten bedingte, jene kaufmännische und auch hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung kaufmännisch durchgeführte Geldtransaktionen zur bewußten Förderung von Staat und Wirtschaft. In dem ernstesten und oft gezeigten Bestreben des Markgrafen Karl, sein Land wirtschaftlich in jeder Richtung zu heben, zeigte er sich als ein weitblickender, tatkräftiger Fürst, der seiner Zeit bedeutend vorkam. Es konnte nicht ausbleiben, daß ein ununterbrochen gutes Verhältnis zur Stadt Basel auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Markgrafschaft und der Stadt gestaltete und den Wohlstand der Einwohner rasch hob. Der Markgraf erfreute sich

wegen dieser Erfolge bei den Bewohnern der Markgrafschaft ganz besonderer Beliebtheit.

Zu den Jahren 1581—1592 fanden die Vormünder der nachmaligen Markgrafen Ernst, Jakob und Georg Friedrich, nämlich Ludwig, des Reichs Erztruchseß und Kurfürst Philipp Ludwig, beide Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Baiern, der Herzog von Württemberg und die Markgräfin Anna von Baden als Witve des verstorbenen Markgrafen Karl wiederholt Anlaß, den durch Markgraf Karl begründeten und befestigten Kredit in Basel in Anspruch zu nehmen. Zur Erziehung der Pfliegeröhne wurden bei einem Hans Georg von Wemdingen 2500 Gulden, von Ulrich Schultheiß, dem Bürgermeister von Basel, 1000 Gulden, von Jakob Wohllich 1000 Gulden und von Hans Heinzmann 800 Gulden geliehen; die Originalurkunden gingen ziemlich früh teilweise an die Ehrenzunft zu Safran, teilweise an das Deputatenamt über. Durch ihre Vormünder angeregt, liehen die Markgrafen Ernst und Jakob Friedrich ihrerseits als Vormünder von Georg Friedrich im Jahre 1589 in zwei Posten 1600 Gulden von Basler Bürgern; der Markgraf Jakob selbst kontrahierte für sich 1000 Gulden in zwei Abschnitten zu gleichen Hälften bei Max Dietrich zu Dessenheim und dem Rathsherrn Linder. Hervorzuheben bei diesen Anleihen ist die Eigentümlichkeit, daß als Bürgen die meisten wohlhabenden Gemeinden der Herrschaft Rötteln und Sausenburg nach und nach verpflichtet und späterhin für die Zinszahlung verantwortlich gemacht wurden.

Diese Belastung war für die Gemeinden umso fühlbarer, als ungefähr zur gleichen Zeit die Herrschaft selbst größere Anleihen unter ihrer Bürgschaft aufnahm. Immerhin schien bis zum Ausbruch des 30-jährigen Krieges die Finanzlage der Gemeinden schon kräftig genug gewesen zu sein, um eine solche Heranziehung zu gestatten.

### 3. Die Anleihe bei der Stadt Baden im Margau unter Bürgschaft Basels.

(Oberbadisches Fideiussions-Kapitel.)

Während der Straßburger Kriegswirren (1592), die nicht ganz ohne politischen Einfluß auf die Markgrafschaft blieben, sah sich der Markgraf Ernst Friedrich zur Aufnahme eines größeren Darlehens gezwungen. Basel erwies sich nicht in der Lage und schien auch nicht geneigt, den gewünschten Betrag von 14000 Gulden aufzubringen, erklärte sich aber bereit, mit der Stadt Baden im Margau zu diesem Zwecke Verhandlungen anzuknüpfen. Der Abschluß des Geschäftes vollzog sich nach verhältnismäßig geringen Schwierigkeiten im Jahre 1592 dergestalt, daß Basel als Selbstschuldner die Summe von Baden aufnahm und dem Markgrafen gegen genügende Bürgschaften überwies. Der Markgraf und die Stadt Baden traten so nicht in unmittelbare Beziehung zueinander, auch nicht bezüglich der Zinsentrichtung, ein Verhältnis, auf das Baden bei späteren Gelegenheiten den Markgrafen wiederholt aufmerksam zu machen gezwungen war. Die

geschickte Haltung des Landvogts Böhlinger von Rötteln bei den Abschlußverhandlungen ist hervorzuheben. Hinsichtlich der Zinsentrichtung wurde vereinbart, daß die fälligen Beträge auf Martini jeden Jahres ohne Unkosten nach Baden gebracht werden sollten; die Kündigung mußte mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Ablösung des Kapitals erfolgen. Dem Landvogt bereitete die Zinszahlung zu Anfang des 17. Jahrhunderts erhebliche Schwierigkeiten, die er nach dem früheren Beispiel 1603 durch Abschluß eines Holzschloß- und Weingeschäftes zu beheben versuchte. Basel verweigerte die Zinszahlung an Baden gleichfalls; die Verhandlungen wegen des Holzschloßes zogen sich in die Länge, sodaß am 11. November 1604 die Stadt Baden kurzerhand zur Kündigung des Kapitals schritt, mit der Begründung, sie wünsche nicht, daß ein Zins den anderen unbezahlt erreiche. Basel gelang es mit Mühe, die Kündigung nochmals auf 2 Jahre rückgängig zu machen. Der Markgraf, erfreut über diese Entwicklung, versprach, sich in Zukunft ernstlich um die regelrechte Zinszahlung zu bemühen, damit Baden nicht so rasch wieder zu unliebsamen Entschlüssen gedrängt werde. Der Holzvertrag kam erst 1606 zustande; es wurde die jährliche Lieferung von 5 Flößen Buchenholz zu je 2000 Klafter vereinbart. Basel leistete daraufhin auf weitere 4 Jahre Bürgschaft. Bis zum Jahr 1625 blieb dann der Zinsendienst einigermaßen im Fluß, wenn es auch dem Markgrafen nur mit großer Anstrengung gelang, die Gelder rechtzeitig aufzubringen. Die Finanzlage hatte sich schon vor Beginn des großen Krieges so erheblich verschlechtert, daß der Markgraf z. B. im Jahre 1611 mehrere Gemeinden seines Gebiets: Steinen, Maulburg, Schopfheim, Detlingen, Haltingen, Auggen, Ober-Eggenen, Weitenau, Vogelbach und Wollbach mit insgesamt 4150 Gulden belasten mußte, um die Kasse der Landvogtei zu füllen. 1629 klagte der Landvogt in einem Entschuldigungsschreiben an den Basler Rat über die schwere Bedrängnis durch das überlästige Volk und ersuchte Basel gleichzeitig, doch den Zins um der guten Nachbarschaft willen nach Baden zu senden. Basel lehnte ab; der Markgraf verhehlte seinen Unmut nicht und sprach sein Befremden darüber aus, daß die Stadt, die von der Kriegsbrandung so gut wie unberührt bliebe, den überaus ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des badischen Oberlandes keine Rechnung trüge.

Die verstärkten Kriegswirren unterbinden den Schriftwechsel; alles Wirtschaftsleben stagniert, der Verkehr der Markgrafschaft mit Basel beschränkt sich auf das mindeste; jede Zinszahlung stockt. Von 1626—1653 häufen sich die Zinsen des 14000 Gulden Kapitals allein auf 19600 Gulden an. Der Vergleich vom Jahre 1662 regelt auch diese Schuld; es wird stipuliert, daß bis zur frühest möglichen Ablösung die Zinsen jährlich regelmäßig unter gleichzeitiger Bezahlung eines rückständigen Zinses entrichtet werden. Den Rezeß von 1681 überdauert das oberbadische Kapital ohne Abänderung der 1662 vereinbarten

Bedingungen, obwohl die meisten Jahreszinsen unentrichtet blieben. Die ständigen Drohungen und Widerwärtigkeiten veranlassen den Markgrafen, sich ernstlich um die Ablösung dieses Kapitals zu bemühen. Im Jahre 1692, also genau 100 Jahre nach Aufnahme des Darlehens, kommt es zum Vergleich.

Das Kapital von 14000 Gulden wird vollständig abgezahlt. Aus allen Theilen der Herrschaft fließt das Geld zusammen, das in unzähligen kleinen Posten nach Anweisung des Landvogtes von Rötteln bis zur Höhe von 14000 Gulden unmittelbar nach Basel dirigiert wird. Bezüglich der Zinsen behalten die Verträge von 1662 und 1681 weitere Gültigkeit. Die Frage, ob die Zinsen in den Jahren 1662—67 richtig abgestoßen wurden, ist dabei Gegenstand eines längeren Streites. Der Markgraf behauptet, daß die Zinszahlung in diesen Jahren in Fluß geblieben sei, obwohl diese Auffassung durch Quittungen usw. nicht belegt werden kann. Schließlich wird die Gültigkeit der sechs ausstehenden Zinsen in dem Ablösungsvertrag mit der Maßgabe angenommen, daß sie nur bestehen bleiben, wenn nicht später ein gegenteiliger Beweis erbracht werden könne. Der Markgraf behält sich also das Recht und die Möglichkeit vor, sich späterhin durch geeignete Dokumentierung in dem Umfange der 6 Jahreszinsen zu entlasten. „Bei diesen Kriegszeiten seien viele Akten abhanden gekommen, aber es sei nicht ausgeschlossen, daß gerade die, welche die 6 Zinsen betreffen, noch aufgefunden werden.“

Bei der Schwere der Zeit war es nicht anzunehmen, daß der Markgraf die ganze Summe in einem Betrag bezahlen konnte. Der Landvogt wurde angewiesen, alle verfügbaren Quellen für diesen Zweck zu erschließen. In der Zeit

vom Februar bis Juni 1692 wird der Betrag von 14000 Gulden auf diese Weise restlos getilgt. Von den 31 rückständigen Jahreszinsen in einem Gesamtbetrag von 22166 Gulden wurden in den auf die Tilgung des Kapitals folgenden Jahren 4 Jahreszinsen abgetragen. Vom Jahre 1698 ab aber häufen sich die Mahnungen. 1703 versucht man im Zusammenhang mit dem von Basler Großkaufleuten betriebenen Salzmonopol für die Markgrafschaft eine umfassendere Deckung als bis jetzt hinsichtlich der Zinsschulden zu erreichen, indessen scheitern diese Versuche an der Unmöglichkeit, bei den in nächster Nähe herrschenden Kriegswirren sich in unmittelbarem Gedankenaustausch zu verständigen. Viele Quittungen gehen verloren, Akten müssen abgeschrieben, verglichen, herumgeschickt und von neuem anerkannt werden; mit dieser fruchtlosen Arbeit vergehen weitere Jahre voller Kriegsnot und Mißwachs, welche auch die ernstesten Bitten und Mahnungen Basels wirkungslos verhallen lassen. Die beiden früher so eng zusammenarbeitenden Wirtschaftsgebiete verfallen in einen Zustand größter nachbarlicher Teilnahmslosigkeit, die sich durch gelegentliche Gehässigkeiten sogar zu Feindseligkeiten erhärtet. Wie in Bezug auf alle Wirtschaftsfragen, so bringt der Niehener Vergleich vom Jahre 1725 auch hinsichtlich der Zinsen des oberbadischen Kapitals eine Klärung. Der gesamte rückständige Betrag weist bei den Verständigungsverhandlungen der Jahre 1724/25 eine Höhe von 19366 Gulden auf. Während andere aus Darlehensansprüchen beruhenden Forderungen eine allgemeine Herabminderung um ein Drittel durch den Vergleich erfahren, bleibt die oberbadische Zinsschuld in voller Höhe bestehen, weil Basel unabhängig von den Schwankungen der Zinszahlung durch den markgräflichen Landvogt zur regelmäßigen Ablieferung der fälligen Zinsen an die Stadt Baden gezwungen war.

### III. Das Schuldwesen während des 30jährigen Krieges.

#### 1. Die Not der Schuldner.

Als der 30jährige Krieg das gesamte deutsche Wirtschaftsleben unterband und besonders den blühenden oberrheinischen Handel und Verkehr auf Jahrzehnte lahmlegte, trat auch ein Stillstand im markgräflichen Schuldwesen insofern ein, als neue Schuldannahmen in größerem Umfange nicht mehr hinzukamen, während allerdings die Zinsen samt und sonders unbeglichen weiterliefen. Die Stadt Basel hielt die Zeit nicht für geeignet, um eine Ablösung auf breiter Grundlage anzubahnen. Von den Kriegsergebnissen umbrandet, erkannte sie die unsagbare Not, die über ihre Nachbarn hereingebrochen war; auch hatte man nach den früheren Erfahrungen allen Anlaß, anzunehmen, daß in den Jahren verhältnismäßiger Ruhe die Markgräfler Bauern unverzüglich mit der Ablieferung von Wein und Früchten an die Stadt beginnen würden, wodurch ganz von selbst das Wirtschaftsleben wieder in seine alten Bahnen gelenkt worden wäre. Ließen es also die Basler Stände usw. bei gelegentlichen Mahnungen bewenden, so hinderte viele

Privatgläubiger nichts, ihre Forderungen mit Geschick und bemerkenswerter Ausdauer beim Markgrafen geltend zu machen. So finden wir durch Jahrzehnte hindurch kleine Schreibereien über die Ablösung von Schuldposten oder Zinsschulden; in einigen Fällen, in denen der Markgraf besonders hartnäckig bedrängt wurde, kam es zur Befriedigung, einmal mit dem bezeichnenden Hinweis, die Zinszahlung soll geheim gehalten werden, damit dieses nicht von andern Gläubigern in „consequentiam“ gezogen würde und sich ein schiefes Bild von der Finanzkraft des Markgrafen ergeben könnte. Der Rat der Stadt Basel legte sich bei wichtigen Ansprüchen gelegentlich für die Gläubiger ins Zeug.

## 2. Die Markgrafschaft unter österreichischer Verwaltung; Claudia von Medici's Absichten.

Der protestantische Markgraf Friedrich V., der eine äußerst bewegte Zeit der badischen Lande miterleben mußte, verlor 1635 sein Besitztum an Kaiser Ferdinand von Oesterreich, welcher seinerseits den Markgrafen von Baden-Baden damit belieh. Obwohl sich im Laufe des letzten Dezenniums des 30jährigen Krieges die Kriegslage wieder zugunsten des protestantischen Markgrafen wandte, nahm Oesterreich jede Gelegenheit wahr, um die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen Gebieten zu fördern. Claudia von Medici, die Witwe des Erzherzogs Leopold von Oesterreich, geborene Prinzessin von Toscana, welcher die Untertanen der Markgrafschaft huldigten, setzte 1637 eine Kommission zur Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Zustände ein; die Kommission stellte fest, daß insbesondere die Verschuldung an Basel einen bedenklichen Grad erreicht hatte. Die Basler Gläubiger versuchten ihrerseits, aus Furcht vor den unsicheren politischen Möglichkeiten, auf dem Wege der Selbsthilfe und der Zwangseinteignung bei den Einwohnern der Markgrafschaft zu ihrem Recht zu kommen. Daraus entwickelten sich ungesunde Zustände, die Claudia von Medici veranlaßten, die Gläubiger zu einem gütlichen Stillstand zu mahnen, bis sich die Herrschaft wieder einigermaßen erholt hätte. Gleichzeitig verlangte sie von dem Landvogt und den Basler Gläubigern eine genaue, beglaubigte Aufstellung aller Schulden und rückständigen Zinsen nach der Kanzlei in Emmendingen innerhalb Monatsfrist. An dem guten Willen der Erzherzogin, eine rasche Sanierung zu erreichen, ist wohl kaum zu zweifeln. Es standen ihr jedoch die erforderlichen Mittel und später die Machtbefugnisse nicht zur Verfügung, die zu einer Durchführung des Reformgedankens erforderlich gewesen wären. Bereits im Jahre 1645 zeigte es sich, daß der katholische Markgraf von Baden-Baden in der oberen Markgrafschaft nicht mehr viel zu sagen hatte, denn während des dem Markgrafen Friedrich infolge der politischen Unsicherheit aufgezwungenen Daueraufenthaltes in Basel verpfändete dieser gelegentlich verschiedene Gefälle in benachbarten Gemeinden zugunsten notleidender Basler Gläubiger. Im übrigen blieb es bei den alten Zuständen.

Die markgräflichen Bauern litten zu sehr unter den Schlägen der langen Kriegszeit, als daß sie die Vertreter der österreichischen Regierung in ihren redlichen Bemühungen hätten wesentlich unterstützen können.

Der Friedensschluß stellte die politische Lage in der Markgrafschaft wieder her, während das Wirtschaftsleben noch lange Jahre darniederlag.

### 3. Außerordentliche Tilgungspläne.

Als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben nach dem Friedensschluß mußte aber die Regelung der Schuldfragen in beiderseitigem Interesse ins Auge gefaßt werden. Der förmliche Friedensschluß selbst brachte noch keine wesentliche Anregung zu einer einheitlichen Schuldentilgung. Das große Atemholen nach den unerhörten Schlägen nahm mehr als ein Wirtschaftsjahr in Anspruch. Außerdem war mit Bestimmtheit zu erwarten, daß ein Reichstagsabschied die rechtlichen Grundlagen zur Regelung der allenthalben angeschwollenen Geldverpflichtungen neu festlegen würde. Das geschah denn auch durch den Reichstagsabschied von Regensburg im Jahre 1654. Inzwischen ließen aber die Schuldner und Gläubiger keine Gelegenheit unangemessen, um unabhängig von einer gesetzlichen Neuordnung eine Verständigung vorzubereiten; daß es nicht eine solche von Fall zu Fall, sondern nur eine grundsätzliche sein konnte, wenn anders nicht das ganze Schuldwesen in alter Zersplitterung weitergeführt werden sollte, erschien keinem der Beteiligten zweifelhaft. Die Notwendigkeit, rasch zu einem Ziel zu gelangen, ließ die Vertreter des Markgrafen — wie wir später sehen werden — oft in den verhängnisvollen Fehler verfallen, daß sie ohne Würdigung der Armut der Bewohner und ihres verwilderten Bodens Pläne empfahlen, welche die völlige Tilgung der gesamten Schulden in einem Zeitraum zum Inhalt hatten, in dem die Bauern zu ihrer notwendigsten wirtschaftlichen Erholung alle Hände voll zu tun hatten. Diese Pläne, obwohl sie gelegentlich ernsthaft besprochen wurden, machten auf die Gläubiger vorläufig keinen großen Eindruck. Ein Schreiben des Finanzministers an den Markgrafen im Jahr 1652 beweist, daß ein großer Teil der Gläubiger ohne Rücksicht auf die Notlage der Bewohner und des Staates bei dem Kammergericht schwebende Schuldsprozesse erneuerten und unter anderm auch den Markgrafen mit Mandaten bedacht hatten. An die vorläufigen Bestimmungen des Friedensschlusses, welche die zwangsweise Einziehung von Schulden erschwerten, hielten sich die wenigsten Gläubiger. So beginnt auch der Artikel 8 der *instrumento pacis* des Regensburger Reichstagsabschiedes mit der die Kraft der aufgestellten Rechtsätze stark beeinträchtigenden Mahnung, die Gegner möchten sich nach Möglichkeit gütlich vergleichen und Prozesse vermeiden.

Als eine der größten Schwierigkeiten erwies sich in den auf den Friedensschluß folgenden Jahren die durch den langen Krieg bedingte Zerfahrenheit in der Schuldenverwaltung. Mehr als einmal sah sich der Markgraf veranlaßt, an

seinen Landvogt von Rötteln die Mahnung zu richten, bei der Geltendmachung von Schuldforderungen von seiten Basler Gläubiger sehr vorsichtig zu sein und immer erst die Originalurkunden einzufordern und sorgfältig zu prüfen. Bevor die Richtigkeit der Schuldforderung durch die Kanzlei nicht erwiesen sei, soll sich der Landvogt auf keinen Vergleich oder eine Zinszahlung einlassen. Der erste große Vergleich im Jahre 1662 hat denn auch in erster Linie die Bedeutung einer Sichtung und der gegenseitigen Anerkennung der Schuldverhältnisse.

Am Versuchen, die Schuldenlast durch einmalige außerordentliche Umlagen in kurzer Zeit völlig abzutragen, hat es nicht gefehlt. In Zeiten höchster Bedrängnis mag mehr als eine Persönlichkeit in der Umgebung des Markgrafen auf den Gedanken gekommen sein, die finanzielle Lage durch eine durchgreifende Erfassung aller zu Gebote stehenden Quellen zu erleichtern. Zum ersten Mal sehen wir solche Reformgedanken geäußert in einer von der Verwaltung der oberen Markgrafschaft im Jahre 1652 ausgearbeiteten Denkschrift, welche Mittel und Wege zeigen sollte, wie von der gesamten Schuldenlast der Landschaft Hochberg-Rötteln in 2 Jahren 280 000 Gulden samt den Zinsen ohne besondere Schätzung abgerichtet werden können. Die auf 4500 geschätzte Zahl der selbständigen Haushaltungen in dem Bezirk wird zu diesem Zwecke in 9 Umlageklassen eingeteilt, die entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in den 2 Umlagejahren 120, 100, 80, 70, 60, 50, 40, 30 und 10 Gulden Kapitals und den dazu gehörigen Zins derart entrichten, daß im 2. Jahre nur noch der halbe Zinssatz berechnet wird. Der Berechnung wird dabei zugrunde gelegt, daß der Reichste 1000 Gulden bar, der Armste doch mindestens 100 Gulden Vermögen besitzt. Die in der Denkschrift gegebene Anregung veranlaßt den Fürsten, den damaligen Landvogt von Rötteln, Johann Jakob Winther, zu einem persönlichen Gutachten aufzufordern. Winther ist gleichfalls der Ansicht, „daß es ein hochnütziges, sehr nützlich und reputierliches Werk sei, wenn einem Fürstentum und auch jeder Landschaft aus der obliegenden Schuldenlast auf einmal geholfen, die schweren Zinsen, die gleichsam wie ein innerlich brennend Feuer Land und Leute stillschweigend konsumieren, abgetragen und anstatt solcher grausamen Beschwerden auf allerhand vorrätige Mittel gedacht wird, wie auch selbige wirklich zur Hand gebracht werden können.“ Der Landvogt weist mit gesundem Sinn auf den Hauptmangel der Denkschrift hin, der darin besteht, daß der Verfasser den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Markgrafschaft nicht genügend Rechnung getragen hat. Nach den Stürmen des 30jährigen Krieges befindet sich die Markgrafschaft in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage, daß sich nach Ansicht des Landvogtes eine derartig tiefgehende Maßregel nicht durchführen ließe. Die liegenden Güter stellten zu dieser Zeit einen sehr geringen Wert dar und sind teilweise bereits verpfändet. Die Basler Privatgläubiger drängen täglich zur Zahlung und drohen

mit rücksichtsloser Durchführung ihrer Forderungen. In Basel herrscht nach dem Bericht des Landvogtes Winther „großes Jubilieren“ im Hinblick darauf, daß man vom kommenden Reichstag eine für die Gläubiger günstige Regelung der Schuldfrage erhofft. Die übrigen vorgeschlagenen Mittel: Verwertung der Einkünfte aus dem mit einem Basler Kaufmann abgeschlossenen Salzlieferungsvertrag, die Inanspruchnahme der von dem Fürsten für den Hofhalt jährlich eingezogenen 4000 Gulden für die Schuldentilgung werden vom Landvogt gutgeheißen, ein Zeichen dafür, daß man bei Feststellung der Deckungsmöglichkeiten selbst vor den Einkünften des Hofes nicht Halt zu machen beabsichtigt und auch ein Beweis für die ernstesten Absichten des Fürsten selbst. Dagegen lehnt der Landvogt eine steuerliche Belastung der Löhne der Knechte und Mägde mit der Begründung ab, diese landwirtschaftlichen Hilfskräfte würden dadurch in die benachbarten Gemeinden getrieben. Mit seinen Gegenvorschlägen erweist sich der Landvogt als ein besserer Kenner der herrschenden Zustände. In erster Linie hält er es für unmöglich, in einem Jahr des Mißwachses, wie es 1652 gewesen ist, an die schwer geprüfte Bevölkerung mit so hohen Umlagen heranzutreten; es soll vorläufig versucht werden, Kammergerichtsprozesse wegen Schulden und Zinsen möglichst zu vermeiden; hinsichtlich der Zinszahlung könne man möglicherweise dadurch Zeit gewinnen, daß man die Gläubiger mit einem Hinweis auf eine allgemeine und grundsätzliche Reichsentscheidung in dieser Sache vertröste. Inzwischen sollten je nach dem Vermögen im Herbst und im Frühjahr besondere Schätzungen mit Vorsicht durchgeführt werden. Außerdem sollten die beim Landtag im Jahre 1651 vorgeschlagenen Mittel, nämlich Erhöhung des Maßpennings, Auflage auf das Vieh, welches verkauft wird, von den Abgaben an Früchten und Wein, von Alzis auf Mehrschaf an Früchten und Wein, vom Holzverkauf an Nebstecken und Latten, eine Abgabe auf Schweine in bestimmter Größe, mit Vorteil zur vorläufigen Verwendung kommen. Der Landvogt verhehlt bei dieser Gelegenheit seine Ansicht nicht, daß eine wirkliche Besserung der Verhältnisse nur zu erwarten sei, wenn der Fürst auf alle besonderen Umlagen für seine eigenen Zwecke verzichte und die Landschaft nur zur Zahlung solcher Schulden gezwungen wird, welche von ihr selbst aufgenommen oder für welche sie „verschrieben“ sei d. h. für welche sie z. Bt. Bürgschaft übernommen hatte. In den Jahren 1582, 1583 und später war es gang und gebe, daß die Gemeinden der Herrschaft Möttern auch in andere als Basler Schuldgeschäfte vielfach als Bürgen verpflichtet wurden. Ueber diese Zumutung beschwerte sich die Landschaft gelegentlich und erreichte da und dort für größere Schuldposten Schadloserklärungen. Von einem anderen Sachverständigen wird die Bildung von Bezirksausschüssen angeregt, welche die Aufgabe haben sollten, in kleineren Bezirken eine schärfere Erfassung der landwirtschaftlichen Erträge mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erreichen. Daß man sich von diesen vorbereitenden Maßnahmen — anders konnte man diese Pläne nicht bezeichnen — wenig-

stens einen gewissen theoretischen Fortschritt in den Schuldtilgungsgeschäften versprach, bewies die erstmalige Einberufung solcher Ausschüsse im Jahre 1653 durch den Fürsten. Zu grundlegenden Maßnahmen im Sinne der Denkschrift oder der andern Anregungen konnten sich aber auch diese Ausschüsse nicht einigen, und über die Bedeutung als Kontroll-Instanz bei der Landvogtei kamen sie vorläufig nicht hinaus. Neue Besprechungen fanden 1654 statt, aber auch sie zeitigten kein greifbares Ergebnis.

#### 4. Der Reichstagsabschied von Regensburg.

Das, was man aus der Arbeit der Ausschüsse erhofft hatte, eine Gesundung der finanziellen Verhältnisse auf dem Boden einer gesteigerten Ergiebigkeit des Bodens und einer scharfen, aber nicht unvernünftigen Erfassung der Erträge, wurde in seiner praktischen Bedeutung wesentlich beeinflusst durch die Abmachungen über die Schuldgeschäfte anlässlich des Reichstagsabschiedes von Regensburg im Jahre 1654.

Selbstverständlich mußte in den allgemeinen Bestimmungen der Schuldner dem Geldgeber gegenüber eine Vergünstigung erfahren, wenn anders nicht der Friedensschluß eine erneute Umgruppierung des Besitzstandes zur Folge haben sollte.

Der Reichsregelung gingen in einigen Landschaften Anordnungen der Stände voraus, welche auf der Grundlage von Gutachten der juristischen Fakultäten der bedeutendsten Universitäten fast durchweg den Schuldnern günstig waren. In Schlesien und Böhmen wurden 1638 Moratorien erlassen. In den weniger vom Krieg betroffenen Landesteilen, wie Bayern, Kursachsen, war man indessen vorsichtiger, ja in letzterem Gebiet betonte man die Strenge des Schuldrechts, die allein die Sicherheit des Kredits verbürge.

Zu diesen Sonderregelungen mußte der Kaiser Stellung nehmen, wenn er eine heillose Verwirrung vermeiden wollte. Im Jahre 1647 äußerte er sich dahin, daß er die Aufhebung der Zinszahlung vorläufig auf ein Jahr befürworte und sich im übrigen den Erlaß eines über das ganze Reichsgebiet gültigen Moratoriums vorbehalte. Im Friedensinstrument verdichtete sich das Interesse des Kaisers in einem besonderen Artikel, der die grundsätzliche Regelung der Frage im nächsten Reichstag auf Grund eines Gutachtens des Kammergerichts und des Reichshofrates vorsah. Nach langwierigen heftigen Debatten und Kommissionsverhandlungen, auf deren Verlauf, so interessant er auch ist, an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann, vollzog sich eine Einigung mit dem Grundgedanken, daß dem Schuldner weitmöglichst entgegengekommen werden müßte.

In der Hauptsache bestimmte der Reichsschluß bezüglich der Kapitalien, daß dieselben bei jedem Gläubiger unangetastet und unverrechnet bleiben sollen, daß die gesamten unkündbaren Kapitalien vor 3 Jahren vom Zeitpunkt des Reichstagsabschiedes nicht aufgelündigt werden dürfen, daß dem Schuldner aber in

diesen 3 Jahren und den darauffolgenden 7 Jahre freistehende, die Kapitalsummen teilweise und nach der Größe der Summe bemessen, zu billigen Terminen bar abzulösen. Zum Schutz der Gläubiger wird bestimmt, daß, wenn der Schuldner seine wirtschaftlichen Güter mitwillig verzehre oder seine Sachen in einem dermaßen schlechten Zustande hielte, daß keine Hoffnung auf Besserung vorhanden sei, der Schuldner die angegebenen Vergünstigungen nicht genießen soll, es sei denn, daß er auf andere Weise eine ausreichende Bürgschaft seinem in Gefahr befindlichen Gläubiger zu bieten vermöchte. Wenn auch dem Gläubiger für sich und die Seinen keine Unterhaltsmittel zu Gebote stehen sollten, so soll ihm diese Verordnung jedoch nicht im Wege stehen! Wegen der verfloßenen und noch unbezahlten Zinsen wird im großen und ganzen für gut angesehen, daß dieselben vom Jahr 1648—1650 einschließlich entweder bis auf die Hälfte oder auf den dritten oder vierten Teil zu erlassen, was von 1650—1654 verfallen sei, davon sind die halben Zinsen in den vier nachfolgenden Jahren abzutragen; was den künftigen Zins anbelangt, so wird nach der überwiegenden Meinung bestimmt, daß gleichgültig, welcher Art sie seien, dieselben nicht höher als mit 5% bezahlt werden müssen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen gilt: was bereits durch Vergleich geregelt, die bereits vollzogene Exekution, was schon bezahlt, was im Laufe der Kriegszeit als Lösegeld, für Brandschätzung, zur Rettung von Leib und Leben und Güter und zur Abtragung der Satisfaktionsgelder aufgebracht worden ist und was zum Ankauf oder zur Wiederaufbringung von Gütern geliehen wurde.

Als Reichsgeſetz konnte diese Ordnung kaum betrachtet werden; sie hatte mehr regulative als autoritative Bedeutung. Sie besagte, daß die einzelnen Stände in ihren Territorien „nach Anleitung der Regeln gemäß des ihnen am besten bekannten Zustandes vorgehen sollten.“ <sup>1)</sup>

Zweifellos dienten denn auch in den meisten Territorien diese Grundsätze auf Jahrzehnte hinaus als Maßstab für die besonderen Abmachungen, wie sie für die basel-markgräflichen Schuldverhältnisse zum ersten Mal im Jahre 1662 getroffen wurden.

Der badische Markgraf war von der Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Reichsschlusses für sein Land überzeugt und empfahl in einer besonderen Witschrift an den Reichskönvent, daß vor Ablauf von 12 Jahren überhaupt keine Zinsen mehr laufen sollten, was den alten Zins anbelange, so möchte man doch energisch verfügen, daß das Kammergericht nicht immer mit diesen Streitigkeiten belastet werde. Einen Erfolg zeitigte diese Eingabe nicht. Nach Erlaß der allgemeinen Regulative hinsichtlich der Schuldverhältnisse setzte überall eine starke Fühlungnahme zwischen Gläubigern und Schuldnern ein, welche schließlich in Baden zu den grundsätzlichen Abmachungen im Jahre 1662 führte; diese ermöglichten

<sup>1)</sup> Gothein: Die deutschen Kreditverhältnisse und der dreißigjährige Krieg, S. LXXXIX.

zum ersten Mal eine zusammenfassende Uebersicht über die zwischen dem badischen Markgrafen und der Stadt Basel eingegangenen Geldverpflichtungen.

#### IV. Die Periode der Vergleiche.

(Rezeß)

##### 1. Der Rezeß von 1662.

Vorbereitende mündliche Unterredungen zwischen den Abgeordneten des Röttler Landstandes und Vertretern des Basler Rats fanden bereits im Frühjahr 1662 in Lörrach statt. Da durch die vorausgegangenen eingehenden Erörterungen des Schuldwesens auf beiden Seiten der Boden für eine Verständigung geebnet war, zeitigten die Verhandlungen bald eine grundsätzliche Uebereinstimmung, und eine kurz darauf zu Niehen abgehaltene Konferenz legte die Grundzüge der neuen Gestaltung des Schuldwesens in einem Vertrag mit folgenden Hauptpunkten fest:

- a. Die Abmachung versteht sich nur für die Kapitalien, welche vor den Kriegzeiten von der Herrschaft Rötteln und der Landschaft Sausenburg, d. h. vom Markgrafen persönlich oder der Landvogtei, aufgenommen wurden und im Röttler Gültstab (Schuldbuch) stehen.
- b. Diese Kapitalien sollen in den nächstfolgenden 4 Jahren, nämlich vom 1. Januar des Jahres 1662 ab mit 4% und während der darauffolgenden 6 Jahre mit 3% verzinst werden; alle früher verfallebenen Zinsen sollen als bezahlt betrachtet werden.
- c. Auch nach der im vorliegenden Vertrag festgesetzten Zinszeit sollen die Obligationen in voller Kraft bleiben.
- d. Die Gläubiger sollen innerhalb dieser 10 Jahre nicht berechtigt sein — sofern die Zinszahlung rechtzeitig erfolgt — die Kapitalien aufzukündigen, gleichgültig, welcher Art die Bedingungen vorher gewesen sein mögen; dagegen soll es umgekehrt dem Schuldner jederzeit freistehen, die Kapitalien nach Wunsch und Vermögen zurückzuzahlen.
- e. Mit Bezug auf das oberbadische Kapital von 14000 Gulden wird vereinbart, daß bis zur frühest möglichen Ablösung die Zinsen jährlich regelmäßig an die Stadt Basel entrichtet werden müssen; gleichzeitig soll jedes Jahr noch ein rückständiger Zins beglichen werden.

Zu Punkt a handelt es sich um folgende Gläubiger-Gruppen:

Gläubiger:	Summe in Gulden:
Stadtverwaltung: Holzloß-Schuld	13 000
Oberbad. Kapital	14 000
eine vom Ladenant übernommene Forderung	400
Kloster Karthaus	10 410
Chrenzumst zu Safran	1 800

Kloster Klingenthal	169
Großes Spital	1 000
Kloster an der Steinen	900
Hohes Stift Basel	120
Hohe Schule Basel	2 400
Deputaten-Amt	4 900
Universität	3 200
Kloster St. Clara	700
Stift St. Peter	2 000
	<hr/>
	54 999

Alle übrigen Forderungen der Basler Privatgläubiger, die teilweise auch im Röttler Schuldbuch stehen, bleiben von dem Vergleich ausgeschlossen. Um die Vereinbarung an diesem Punkt nicht noch scheitern zu lassen, wird der Vertrag sofort nach Karlsruhe geschickt, wo er am 11. November 1662 durch den Markgrafen bestätigt wird. Wenige Wochen später sieht sich der Basler Rat, von verschiedenen Bürgern gedrängt, erneut gezwungen, auf die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Regelung der privaten Schuldverhältnisse mit der Begründung hinzuweisen, daß sich gerade unter den unbefriedigten Gläubigern viele verarmte Wittwen und Waisen befinden, welche die Zinsen nötig gebrauchen könnten. Von Karlsburg aus erwidert der Markgraf, daß ihm die angeregte Erweiterung der Abmachungen unter den obwaltenden überaus ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen nicht möglich sei, „man könne bei dem herrschenden Ruin nicht verlangen, daß die Leute zur Bezahlung ihrer Privatschulden angehalten werden.“ Ein weiteres Einschreiten des Basler Rats erfolgt hierauf nicht mehr, vielmehr scheint man in Basel zufrieden zu sein, daß in den auf den Vertrag folgenden Jahren die vereinbarte Zinsentrichtung einigermaßen im Fluß bleibt. Im Jahr 1665 bestätigt noch eine Quittung, daß für das oberbadische Kapital nun alle Zinsen abgetragen sind. In der zweiten Hälfte des Jahrzehnts jedoch bereitet die Zinszahlung dem Markgrafen erneute Schwierigkeiten, die schließlich zusammen mit anderen Fragen den Zusammentritt einer neuen Konferenz im Jahr 1681 erforderlich machen.

## 2. Der Rezeß von 1681.

Daß 19 Jahre nach der die Ereignisse des 30jährigen Krieges abschließenden Schuldenvereinbarung wieder eine neue Finanzkonferenz zustande kam, entsprang aber weniger der Hoffnung der Basler Kreise auf eine endgültige Ablösung der Kapitalien durch den Markgrafen, als dem Wunsch, wegen der im Jahre 1662 nicht berücksichtigten Schulden auch anderer als röttlerischer Herkunft und der erneut angeschwollenen Zinsen eine umfassendere Regelung zu erreichen. Mit Rücksicht auf die von den markgräflichen Bauern in den Jahren 1670—1680 in Basel kontrahierten schweren Schulden wären die Voraussetzungen für eine Er-

weiterung des Rezesses in dieser Richtung günstig gewesen. Von diesen Schulden wurde jedoch gar nicht gesprochen. Zweifellos zogen es die Basler Gläubiger nach den früheren Erfahrungen vor, ihre Finanzgeschäfte mit den Bauern nach eigenem Ermessen zu regeln, da es sich doch in den meisten Fällen um alte persönliche Beziehungen handelte, welche auch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dauernd zu trüben vermochte. Dagegen treten die Basler Gläubiger bei ihren Forderungen an den Markgrafen geschlossen auf. Aus den Instruktionen des Basler Stadtrates an die nach Durlach gesandten Abgeordneten ist ersichtlich, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Stadtverwaltung auch eine gewisse Garantie der Gläubiger gegenüber dem Markgrafen insofern übernommen hatte, als sie die Schuldcessionen überwachte und nach Möglichkeit einzuschränken suchte. Bei den unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen war es von wesentlicher Bedeutung, daß die Schuldbriefe in den bekannten Händen blieben oder daß wenigstens die Weitergabe obrigkeitlich überwacht wurde. Der Basler Rat regte unabhängig von den Konferenzen von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte der Gläubiger an, wodurch in allen aus diesen Schuldbriefen erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die Gleichgültigkeit der Gläubigermasse gewährleistet wurde. Nur so ist es auch begreiflich, daß die Ablösungsverhandlungen immer ein befriedigendes Ergebnis zeitigten.

Die Durlacher Verhandlungen im Jahr 1681 dauerten vom 30. Mai bis 25. Juni. Die Basler Vertreter Wettstein, Zäpflein der Ältere und Hardter kamen bereits am 27. Mai in Durlach an. Am 30. fand die erste Begrüßung und eine Audienz unter gleichzeitiger Abgabe der Schuldlisten und der Berichte statt. Die Vertreter des Markgrafen eröffnen den Baslern, daß die Durchsicht und Vergleichung der einzelnen Urkunden wohl einige Tage in Anspruch nehmen wird, was den Abgeordneten Wettstein veranlaßt, etwas ärgerlich nach Basel zu schreiben, daß „gleich wie jedoch an diesen Orten alles noch seinen ordentlichen Schritt geht, also ist noch mit solchem Zusehen die ganze Woche vergangen“. Eine gewisse Gewitterschwüle lag von Anfang in der Luft; zu Beginn der Sitzungen prallen Auffassungen auseinander, die ein befriedigendes Uebereinkommen aussichtslos erscheinen lassen. Unter Hinweis auf die Wirkungen der schweren Kriegszeitern sucht man markgräflicherseits die Basler Abgesandten für die Bewilligung eines Moratoriums auf mehrere Jahre geneigt zu machen. Diese Forderung wird jedoch von der Hand gewiesen. Eine tiefe Verstimmung greift Platz, zumal auch noch bezüglich der Rechtmäßigkeit der Cessionsurkunden, ja sogar hinsichtlich der Frage, ob die Basler Abgeordneten überhaupt zu einem Vertragschluß berechtigt sind, unverhohlenen Bedenken erhoben werden. Die Basler Abgeordneten können nicht glauben, „daß der Fürst seinen besten Nachbarn gegenüber, die dem fürstlichen Haus und der gesamten Landschaft soviel getreuer Dienste und Freundschaft erwiesen, auf deren vieljährige Geduld anstatt erhoffte Befriedigung, sich

vorerst des kaiserlichen Moratoriums bedienen wolle.“ Die Stadt Basel befand sich zu dieser Zeit in keiner günstigen Finanzlage und sah sich gezwungen, unter allen Umständen wenigstens eine teilweise Ablösung der Schulden zu erreichen. So wird der Markgraf bei dieser Gelegenheit auch gebeten, zur Bezahlung von anvertrauten Gotteshäuserzinsen einige der Stadt nächstgelegenen Dörfer, wie Weil, Lörrach und Haltingen pfandweise zur Nutzung zu überlassen.

Eine wesentliche Förderung der Verhandlungen bringen erst die Basler Gegenvorschläge, dahin lautend, daß vom oberbadischen Kapital zwei oder drei Zinsen bar bezahlt, sowie in den folgenden Jahren ein neuer und ein alter rückständiger Jahreszins und in den Jahren 1682 und 1683 die rückständigen drei oder vier Zinsen für die laut Rezeß vom Jahr 1662 verglichenen Kapitalien beglichen werden sollen. Der Antrag des Markgrafen, die übrigen Kapitalien mit Abzug aller Zinsen nur zu einem Viertel in sechs Jahresterminen vom Jahr 1684 an vollständig zurückzuzahlen, wird u. a. mit der Begründung abgelehnt, daß ein solches Entgegenkommen bei den vielen württembergischen und anderen Schuldnern Anstoß erregen würde.

Am 18. Juni kommt es zum Vertragschluß. Das Abkommen zeichnet sich durch kurze und klare Präzisierung der wesentlichen Punkte aus und läßt erkennen, daß die Vertragsparteien, nachdem sie sich einmal in einem ruhigeren Fahrwasser befanden, bestrebt waren, der ernstesten Zeit entsprechend keine unnötigen Hemmungen zu schaffen. Insbesondere ist wichtig, daß die Schulden, deren Aufnahme in den Rezeß von 1662 vergeblich angestrebt worden war, nun mitberücksichtigt werden.

Der Vertrag weist 6 Hauptpunkte auf:

- a. Der am 21. Juli 1662 zu Nischen abgeschlossene Vertrag soll in allen Teilen in Kraft bleiben; das oberbadische 14 000 Gulden-Kapital soll bis zur frühest möglichen Ablösung mit dem seinerzeit festgesetzten Zins verzinnt werden. Alle Jahre, mit dem Jahr 1682 beginnend, ist neben dem laufenden Zins jeweils ein alter Zins zu entrichten.
- b. Sämtliche übrigen, von der Stadt Basel in einer besonderen Aufstellung beglaubigten Schulden sind jährlich, mit 1682 beginnend, mit einem halben Zins, nämlich  $1\frac{1}{2}\%$  zu verzinzen.
- c. Bezüglich der Zinsen, welche laut Vertrag von 1662 hätten bezahlt werden müssen, in der harten Zeit aber unbeglichen blieben, wird vereinbart, daß von einer sofortigen Ablösung der Verpflichtungen abgesehen wird. Die Tilgung wird so geregelt, daß von Jahr zu Jahr immer mit einem halben neuen Zins auch ein alter, 1662 mit  $3\%$  vereinbarter Zins geliefert wird. Die vor 1661 verfallenen, sowie die in den Jahren 1672—1681 ange-

schwellenen Zinsen der Kapitalien, welche im Vergleich von 1662 nicht berücksichtigt waren, sollen als getilgt betrachtet werden.

- d. Um einmal genau festzustellen, was die Stadt Basel von der Markgrafschaft und den einzelnen Vogteien zu fordern hatte, ist man übereingekommen, die Forderungen durch die Abgeordneten Stück für Stück liquidieren zu lassen, mit Ausnahme derjenigen, welche zu Recht nicht liquidiert werden können.
- e. Hierunter werden die Schuldverschreibungen auf den Markgrafen oder die Landschaft behandelt, welche sich nicht mehr in den Händen der Urkontrahenden befinden, sondern pfandweise an andere übertragen worden sind. Den Urbesitzern wird versprochen, daß den gegenwärtigen Pfandinhabern nur dann eine Befriedigung gewährt werden wird, wenn eine gerichtlich beglaubigte Uebertragungsurkunde vorgezeigt werden kann. Ist dies der Fall, so erlangt der Vergleich auch für diese Kapitalien volle Gültigkeit.
- f. Die Rechtmäßigkeit aller bestehenden Schuldverschreibungen wird nochmals förmlich anerkannt und von den Vertretern des Markgrafen das Versprechen abgegeben, daß, „wenn der gegenwärtige Landesruin und die schwerlichen Zeiten sich durch Gottes Segen wieder gebessert und das Land mehr Kräfte haben wird, man den Gläubigern mit weiteren Ablösungsvorschlägen an die Hand gehen will.“

Unter die Konfignation fallen :

1. Korporationsschulen (Äbster, Dreieramt usw.)	68 692 Gulden
2. Forderungen der Partikular-Gläubiger an die Landvogtei	137 709 „
3. Forderung zu Punkt e des Rezesses	28 047 „

Die Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Obligationen aus irgend einem Grund nicht aufgenommen werden konnten, belaufen sich auf 28 626 Gulden. Da erfolgte Zinszahlung als eine Anerkennung der Schuld gilt, behaupten viele Obligations-Inhaber, sie hätten gelegentlich vom Markgrafen Zins erhalten und werden zu Beweisen gedrängt, die sie nur in den wenigsten Fällen erbringen können.

Am 25. Juni teilt der Markgraf der Stadt Basel das sachliche Ergebnis der Verhandlungen kurz mit. Die Bestätigung des Vertrages durch den Basler Stadtrat erfolgt am 9. Juli 1681. In Ergänzung des Vertrages wird einige Wochen später noch eine Sonderbestätigung für diejenigen Schuldposten ausgestellt, welche bei den Verhandlungen in Durlach von den Basler Abgeordneten dem Markgrafen aus Entgegenkommen gutgeschrieben wurden. Am 10. August bestätigt ein Schreiben des Markgrafen, daß die Behörden bereits angewiesen sind, die Erfüllung des Vertrages sicherzustellen, damit der Stadt Basel bewiesen werden könne, wie ernst es dem Markgrafen mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen sei.

Der gute Wille des Markgrafen, die Schulden dem Vertrag entsprechend zur Ablösung zu bringen, scheiterte hauptsächlich an der Unmöglichkeit, die

erforderlichen Mittel flüssig zu machen. Aber auch andere Umstände bedingten eine Verschleppung der Tilgungsgeschäfte schon in den unmittelbar auf den Vertrag folgenden Jahren. Die Basler Schuldenverwaltung hatte aus unbekanntem Gründen verabsäumt, die Originalurkunden wie versprochen zur nachträglichen Beglaubigung nach Karlsburg zu senden, obwohl der erste Zinstermin schon in die Nähe gerückt war. Eine weitere Erschwerung ergab sich dadurch, daß in der Zwischenzeit neue Schuldbriefe gefunden und zur nachträglichen Aufnahme in den Rezeß angemeldet wurden, Schuldbriefe, deren Besitzer alles daran setzten, um ihre Rechtmäßigkeit zu beweisen. In vielen Fällen handelte es sich um Forderungen, die ursprünglich einwandfrei beglaubigt, durch Teilung und Cession der Theilstücke zersplittert und deren Besitzer sich über Ursprung und Umfang der Cessionen nicht immer klar waren. So erschien ein General von Rosen mit einer Urkunde aus dem Jahre 1597 über 1000 Gulden und das Kloster St. Clara mit einer solchen über 800 Gulden. Die Versuche, die Zusammenhänge der von Rosen'schen Schuld klarzustellen, verwickelten verschiedene Basler und Straßburger Kreise in einen Streit, der nicht geeignet war, den Markgrafen von der Rechtmäßigkeit des geltend gemachten Anspruches zu überzeugen. Offenbar handelte es sich um zwei um dieselbe Zeit auf zwei Brüder ausgestellte Schuldurkunden, als deren letzte Inhaber von Rosen und Nachkommen eines gewissen Eglinger aus Basel austraten. Die Gruppe Eglinger mußte schließlich das Feld räumen; von Rosen erreichte wohl die Aufnahme der Schuld in die Rezeßliste, aber keine Zinsbefriedigung. Der zweite Zinstermin stand schon bedeutend stärker unter dem Eindruck der kleinlichen Streitigkeiten, die mehr oder weniger gewollt das nachbarliche Verhältnis trübten und die auch nur annähernd richtige Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen vollends in Frage stellten. Die Art und Weise, wie die Vertreter des Markgrafen die erneute Zinszahlung von der nachträglichen Nichtigstellung einzelner Punkte abhängig machten, verursachte in den Basler Gläubigertreihen wachsende Mißstimmung und ließ berechtigte Zweifel darüber aufkommen, ob der Markgraf wirklich um eine ernstliche Klärung der Sachlage bemüht war. Es wurde sogar die Zinszahlung von Kapitalien verweigert, die bereits früher konsigniert und verzinst wurden; mit ganz besonderer Bestürzung mußten die Basler feststellen, daß der Zins für das Burgvogtei-Kapital, der zuvor allen widerwärtigen Verhältnissen zum Trotz gleichsam als das Symbol des Bürgerrechts des Markgrafen regelmäßig abgeführt wurde, ausblieb mit der ausdrücklichen, aber durchaus haltlosen Begründung, das Burgvogteikapital über 40 000 Gulden sei ja in keiner Konsignation aufgenommen worden. Die Mißwirtschaft in der markgräflichen Schuldenverwaltung muß zu dieser Zeit einen bedenklichen Grad erreicht haben. Während die meisten Gläubiger vergeblich auf ihren Zins warteten, wurden andere mit doppelter Zahlung bedacht, ob absichtlich oder unabsichtlich, geht nicht aus den Aufzeichnungen hervor. Auf Quittungen legte man keinen Wert mehr. Es konnte nicht aus-

bleiben, daß diese Zustände auch weitere als nur die Gläubigerkreise in Mitleidenschaft zogen. Die Handelsbeziehungen gingen in einem Maße zurück, das in der wirtschaftlichen Ungunst keineswegs eine volle Erklärung fand. Wie sehr dadurch gerade dem markgräflichen Wirtschaftsleben heilloser Schaden erwuchs, vermochten leider die Ratgeber des Markgrafen erst zu spät einzusehen und es dauerte über ein Vierteljahrhundert, bis man an eine wirkliche Lösung der vielen Konflikte mit einem wieder vertrauenerweckenden Eifer heranging. Zu Anfang der 90er Jahre zeigte sich ein gewisses Einlenken des Markgrafen insofern, als er sich — allerdings auf starken Druck der Basler Stadtverwaltung hin — zur Ablösung des oberbadischen Kapitals von 14 000 Gulden bereit erklärte, welcher Schuldposten aus den bereits in einem früheren Kapitel angegebenen Gründen schon immer eine Sonderstellung unter den markgräflichen Schulden eingenommen hatte. In der notdürftig aufrechterhaltenen Zahlung noch rückständiger Zinsen dieses Kapitals müssen wir zu Ende des Jahrhunderts die letzten Reminiscenzen an dem mit so vieler Mühe errichteten Vertrag von 1861 erblicken.

### 3. Der Rezeß von 1725.

Darüber ballte sich am Oberrhein das drohende Unwetter des Spanischen Erbfolgekrieges zusammen. Sachliche und persönliche, aus den Schuldmißständen hervorgehende Spannungen hatten die alten Nachbarn zu einer unfruchtbaren Gleichgültigkeit, ja sogar zu offenen kleinlichen Streitigkeiten getrieben, während zudem das bewegte Kriegesleben vor den Toren Basels um die Jahrhundertwende den wirtschaftlichen Gütertausch vollständig unterband. Nur der Salz- und Tabakafford zwischen dem Markgrafen und verschiedenen Basler Handelsherren überdauerte als beidseitig einträgliches Geschäft diese unerquickliche Zeit. Im Salzafford von 1699 zwischen dem Markgrafen Friedrich Magnus und Burckhardt kommt die Stelle vor, daß sich die Vertragsschließenden dazu verstehen sollten, mit der Durchführung des Vertrags auch die Tilgung „gewisser Kapitalien“ zu verbinden, die eine ansehnliche Höhe erreicht hätten. Im Jahre 1701 tauchen Vorschläge auf, wie man das einträgliche Salzregal noch besser zu des Markgrafen Gunsten verwerten könne und wie man insbesondere mit diesen regelmäßigen Einkünften eine rationelle Tilgung der Basler Schulden verbinden könne. Der Landvogt von Gemmingen macht den Vorschlag, man solle das Regal möglichst kapitalkräftigen Personen übergeben, die in stande seien, sofort ca. 12 000 Gulden vorzuschießen, womit die von der Landvogtei Rütteln zu entrichtenden Kapitalien bezahlt werden könnten, während man mit den weiteren Einkünften aus dem Regal an die Tilgung der Kapitalien in etwa 5 Jahren gehen könnte. Der Landvogt weist allerdings darauf hin, daß dadurch dem Markgrafen vorläufig alle Geldeinnahmen in der Markgrafschaft entzogen werden würden; nach Ablauf der 5 Jahre stände es ihm jedoch wieder frei, den Salzkontrakt nach seinem Belieben

und Ermessen auszuwerten. Wie zu erwarten war, konnte sich der Markgraf, der auf diese regelmäßige Geldquelle persönlich viel Wert legte, mit diesem Vorschlag nicht befreunden und ließ der Landvogt übermitteln, daß man die Aufbringung auf dem Wege einer außerordentlichen Umlage versuchen soll. Man erinnerte sich wohl noch an die Pläne, die nach dem 30jährigen Krieg verschiedentlich erörtert wurden, aber nie zur Ausführung gelangten. Das weitere Anschwellen der ausstehenden Zinsen während des Erbfolgekrieges bewies, daß die angeregten Wege bei der Geldbeschaffung nicht beschritten wurden. Auch nach dem Abebben der Kriegesflut setzte nicht gleich die Stimmung ein, welche einen entscheidenden Umschwung hätte herbeiführen können. Die gegenseitige Fühlungnahme erschöpfte sich in Grenzstreitigkeiten, die den Handel erschwerten und in der Folge die Gemüther hüben und drüben erregten. In merkantilistischer Engherzigkeit banden sich die beiden Nachbarn gegenseitig die Hände mit Zoll- und Zunftmaßnahmen. Selbst im Tabakhandel entstanden große Schwierigkeiten; die Agenten des Inhabers des Tabakmonopols für die Markgrafschaft wurden mehrfach bei Einkäufen belästigt. Entgegen vertraglicher Bestimmungen nahm ein Kapitalist in bewußter Konkurrenz und in Nichtachtung höherer Abmachungen in der Markgrafschaft eine Walkerei in Betrieb. In Basel selbst waren die Geschäfte des markgräflichen Hofküfers Gegenstand eines langjährigen Streites. Unter Umgehung der Zunftbestimmungen hatte der Hofküfer aus dem Keller des Markgrafen ziemliche Mengen Wein an Basler Bürger abgesetzt; da ihm offenbar von Seiten des Markgrafen kein Verbot zu diesen Geschäften zugegangen war, kümmerte er sich wenig um die Basler Rechtsprechung, die einmal nahe daran war, den Küfer deswegen aus der Stadt zu verweisen. Als die Spannung aber doch zu ernstlich wurde, sah sich der Markgraf veranlaßt, seinem Hofküfer den freien Weinverkauf zu verbieten und im Einvernehmen mit dem Magistrat sämtliche im Hofkeller liegenden Weine in ein Verzeichnis einzutragen. Im großen und kleinen Rat der Stadt veranlaßte die herausfordernde Haltung des Hofküfers auch nach dessen Verwarnung durch den Markgrafen umfangreiche Debatten; dem Landvogt von Rötteln wurde sogar hinterbracht, daß einzelne Mitglieder des Rats den Fall des Hofküfers benutzt hätten, um sich über den ganzen Hof und den Markgrafen in unflätigen Reden zu ergehen. Einen offenen Bruch verhinderten nur die gesekteren Elemente des Rates. Der Markgraf selbst nahm an diesen Streitigkeiten nur mittelbar teil und bewies in den Jahren der wirtschaftlichen Erholung, daß er erneut bestrebt war, mit der Stadt Basel in ein gutes Einvernehmen zu kommen. Er gestattete die zollfreie Ausfuhr von Wein, Früchten, Holz und Vieh, obwohl er sich z. B. bezüglich der Früchte in bewußter Nichtachtung von Reichsbestimmungen, welche ihre Ausfuhr verbot, befand.

Dieses Entgegenkommen bereitete den Boden für die dritte umfassende Schuldvereinbarung vor, deren Anfänge ins Jahr 1724 fallen. Sobald in Basel bekannt

wurde, daß der Markgraf eine Konferenz vorschlug, erließ der Rat eine öffentliche Auskündigung aller privaten, geschäftlichen und ständischen Forderungen an die Markgrafschaft; die Auskündigungsettel wurden von Haus zu Haus getragen und viele Leute, die nach den früheren Enttäuschungen noch an der ernstesten Absicht des Markgrafen zweifelten, benutzten diese Gelegenheit, um die in Basel anwesenden Einwohner der Landvogtei wegen ihres Markgrafen zu verspotten. Das erweckte natürlich viel schlechtes Blut am markgräflichen Hof und wurde anläßlich des ersten Zusammentritts der Abgeordneten am 5. Juni 1724 zusammen mit den vorerwähnten Zwistigkeiten zur Sprache gebracht. Der Landvogt Leutrum erwies sich im Laufe der Verhandlungen als ein äußerst gewandter Vertreter des Markgrafen, der durch seine gründliche Kenntnis der Schuldverhältnisse in besonderem Maße befähigt war, die Basler Gläubiger, die ihre Forderungen nicht zu niedrig ansetzten, Schritt für Schritt zurückzudrängen. Unter seiner Leitung wurden alle Schuldposten nochmals eingehend verglichen, wobei er sich gleich ausbedang, daß alle Kapitalien, deren Ablösung noch nicht gewünscht wurde, oder die durch Erbschaft oder sonstige Uebertragung in fremde Hände gelangt waren, nur mit reservierter Gültigkeit in die neue Konsignation aufgenommen werden sollten; desgleichen wies er die Aufnahme der Ladenschulden entschieden zurück unter dem Vorwande, die eingereichten Verzeichnisse seien zu mangelhaft und es ließe sich nicht erkennen, wo die betr. Schulden herstammen. Die Verhandlungen werden dadurch in die Länge gezogen, daß der Landvogt die nochmalige Einreichung einer nach Angabe der Basler Vertreter bereits 1716 vorgelegten Nachweisung verlangt. Die nun folgenden Besprechungen in den beiden Lagern beweisen, daß man an eine nähere Bearbeitung der Schuldfrage nicht heranzugehen wagt, bevor nicht die Schwierigkeiten handels- und wirtschaftspolitischer Natur weggeräumt waren. So entschließt sich der Rat, das Verfahren gegen den Hoflüser einzustellen und auch sonst alles zu vermeiden, was geeignet war, die Stimmung zu beeinträchtigen. Die nochmalige genaue Aufzeichnung und Beglaubigung der Schuldurkunden nimmt mehrere Monate in Anspruch. In einer Konferenz zu Lörrach am 19. Februar 1725 werden von den Vertretern des Markgrafen die Grundsätze festgelegt, nach denen im allgemeinen die Beurteilung der Schuldposten durchgeführt werden soll:

1. Die Schulden seien teilweise als „verschimmelte Schulden“ zu betrachten; in einzelnen Konsignationen seien die Beträge verschieden angegeben.

2. Der jetzige Fürst habe die Schulden niemals anerkannt, es erwachse ihm nur ein Schaden daraus.

3. Die Schuldurkunden seien vielfach für einen Spottpreis cediert worden und in Deutschland werde als ein bekanntes und allgemein übliches Rechtsregal betrachtet, daß man für dergleichen alte Kapitalien nur den Preis bezahle, um welchen dieselben in die Hand des letzten Besitzers übergegangen seien.

4. Es herrsche ein Vorurteil, daß die Fürsten besser einlösen, als die Privaten.

Die Währungsfrage spielt in den Debatten keine geringe Rolle. Die meisten Urkunden lauten auf rheinische Währung. Im Laufe der langen Kriegsjahre und der dadurch bedingten Schwankungen des Geldwertes ist der Wert des rheinischen Guldens von seiner niedrigsten Grenze von 23 Kreuzern auf 60 Kreuzer im Jahre 1692 gestiegen, was natürlich bei der Beurteilung der Schuldposten nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Die Summen sind zwar nominell die gleichen geblieben, in Wirklichkeit aber hätte der Schuldner bei der Ablösung eine weit größere Summe zu bezahlen. Die Basler können sich der Beweisraft einzelner dieser Argumente nicht verschließen, wie sich überhaupt zeigt, daß die Vertreter des Markgrafen theoretisch und praktisch besser auf eine gründliche Debatte vorbereitet sind. Einmal entschuldigen sich die Basler Vertreter selbst wegen ihrer ungenügenden „Streitbarkeit“.

Für eine weitgehende Nachsicht wird markgräflicherseits geltend gemacht, daß die meisten Schulden privaten Ursprungs sind, die später von öffentlichen Körperschaften oder Klöstern billig erstanden wurden, wie vielfach aus den Cessionen festzustellen sei. Wären all diese Schulden in privaten Händen geblieben, so wäre es dem Markgrafen eher möglich gewesen, die Posten nach und nach abzulösen; beim Zusammenwerfen der Schulden sei es aber schwer, die ganze Summe auf einmal aufzubringen. Es wird hierbei auch der Salzvertrag mit dem Ratsheerrn Burekhardt erwähnt, welcher es dem Markgrafen ermöglichte, verschiedene Kapitalien zu vorteilhaften Bedingungen abzulösen. Auf den verarmten Zustand des Landes wird ganz besonders hingewiesen, um Basel zu weitgehenden Eingeständnissen gefügig zu machen. In Basel ist man besonders erbittert darüber, daß die Gültigkeit einzelner Obligationen, die schon seit Jahren richtig verzinst wurden, nun plötzlich als zweifelhaft hingestellt wird. Die dem Stadtwechsel gehörigen Obligationen werden überhaupt nicht anerkannt, da sie nicht verzinst worden seien; man finde auch im Röttler Archiv keine Urkunde darüber. Der Landvogt erklärt sich schließlich zur Zahlung der Zinssumme des oberbadiischen Kapitals und eines Viertels aller übrigen konsignierten Schuldposten bereit. Was die privaten sog. Partikularschulden anbetrifft, so will der Landvogt von ihrer Aufnahme in die neue Konsignation nichts wissen; jedoch verspricht er unter der Voraussetzung, daß der Vertrag zustande kommt, Handel und Wandel kräftig zu fördern und die successive Abzahlung der Privatschulden zu veranlassen.

In Basel wird sich der Rat über das Angebot des Markgrafen nicht schlüssig und ein ganzer Monat verstreicht, bis man die Wiederaufnahme der Verhandlungen vorschlagen kann. Schließlich trifft der markgräfliche Geheimsekretär Bürclein aus Karlsruhe persönlich in Basel ein und erbietet sich, die Konferenz beschleunigt in Basel bzw. Niehen selbst fortzusetzen. Trotzdem Basel noch ver-

schiedene Beweismittel für die Rechtmäßigkeit der Urkunden vorlegen kann, beharren die Vertreter des Markgrafen auf der Unfähigkeit, die ganze Summe auf einmal bezahlen zu können, weil der Lahrer Prozeß eine große Summe benötige, der Hofhalt große Anschaffungen verlange und verschiedene Wechsel auf der Frankfurter Messe fällig seien. Der endgültige Vorschlag als Ergebnis der Basler Verhandlungen geht von Seiten der Markgräfler dahin, daß der Zins des oberbadischen Kapitals in Höhe von 19366 Gulden bar bezahlt, die Hälfte des Restes auf Martini 1726 und die letzte Hälfte auf Martini 1727 beglichen werden soll. Als Sicherheit schlägt Geheimsekretär Bürcklin die Verpfändung der markgräflichen Effekten und die Einbehaltung aller Urkunden bis zu ihrer endgültigen Ablösung vor. Die als Antwort hierauf erfolgende eingehende Kritik der einzelnen Schuldposten beweist, daß Basel in weitgehendem Maße den Vorschlägen des Markgrafen nachzugeben gewillt war. Man einigt sich auf die Bezahlung einer nominellen Pauschalsumme in Höhe von 40 000 Gulden, debattiert jedoch noch scharf über die Rückzahlungstermine. Den Vorschlag des Markgrafen, für den Teilbetrag von 10 000 Gulden Wein nach Basel zu liefern, müssen die Basler zurückweisen, weil nach ihrer Angabe die Keller überfüllt sind.

Am 24. März 1725 treffen sich schließlich die Kontrahenten auf einer mittleren Linie. Es kommt zum Vertrag. Die baslerische Gesamtforderung einschließlich der Zinsen des oberbadischen Kapitals beträgt 71 389 Gulden nach Abzug der Verpflichtungen einigen baslerischen Gläubigern gegenüber. Von diesem Schuldbetrag fordert Basel 40 000 Gulden ab, diese aber in guter kurrenter Basler Währung. Die Rückzahlungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

- 10 000 Gulden auf nächsten Joh. Bapt.
- 10 000 Gulden auf Weihnachten
- 10 000 Gulden auf Joh. Bapt. nächsten Jahres
- 10 000 Gulden auf Weihnachten des Jahres 1726.

Die Schuldverschreibungen bleiben solange in den Händen der Gläubiger, bis die ganze Schuld zurückbezahlt ist.

Als Bürgschaft für die nicht sofort bezahlbaren Teilsummen weist der Markgraf dem Basler Rat seine in Basel lagernden Früchte und den Wein an. Im Falle der Nichtbezahlung soll außerdem ein Jahreszins für die jeweils verflossene Teilsumme fällig werden. Die Urkunde schließt mit dem Versprechen, bei erster beßer Gelegenheit nach Billigkeit auch die Privatgläubiger zu befriedigen.

Die Schuldaufstellung zeigt nach dieser Abmachung unter Berücksichtigung der Quodifizierung der einzelnen Schuldposten in der reduzierten Gesamtsumme folgendes Bild:

	Nominelle Forderung		Vereinbarte Rückzahlung.	
	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer.
1. Stadtverwaltung:				
Zins vom oberbadischen Fideiinjions-Kapital . . .	19 366	40	19 366	40
2. Dreieramt . . . . .	20 233		8 024	52
3. Stadtwechsel . . . . .	6 500		2 578	
4. Direktion der Schaffneien für Karthaus, Klingenthal, St. Clara, Maria Magdalena, Gnudenthal .	17 270		6 849	34
5. Thumprobstei . . . . .	2 120		840	50
6. Stift St. Petri . . . . .	1 500		594	56
7. Spital . . . . .	1 000		396	38
8. Zunft zu Safran . . . . .	1 800		713	54
9. Deputaten-Amt . . . . .	1 600		634	36
	71 389	40	40 000	(360)

Zu den stipulierten Terminen werden die Summen auch pünktlich zurückbezahlt (die Quittung über den letzten Teilbetrag stammt vom 28. 12. 1726), sodas mit dem Jahre 1726 die persönlichen finanziellen Verpflichtungen des Markgrafen — soweit sie wenigstens von der Stadtverwaltung selbst oder von Korporationen vertreten wurden und im Röttler Schuldbuch standen — als vollständig abgelöst gelten können.

Der zweifellos für den Markgrafen günstige Ausgang der ganzen Verhandlungen ist in der Hauptsache auf die bemerkenswerte Geschicklichkeit des Landvogts Leutrum zurückzuführen, welcher mit nicht geringerem Talent jahrelang die Verpachtung der Kanderer Bergwerkserzeugnisse zu großem finanziellen Vorteil für den Markgrafen an Basler Handelsherren vermittelte. Der Anregung Leutrum's wird es wohl auch zu verdanken sein, das das ganze Schuldwesen nach dem schwierigen Vergleich von 1725, der eine Reihe grundsätzlicher Mängel in der Schuldenverwaltung aufdeckte, einer einheitlichen und neuorganisierten Verwaltung unterstellt wurde, an deren Spitze im Jahre 1727 erstmalig der Geheime Rat Stadelmann trat.

Die Frage, wie der Markgraf die für die damalige Zeit nicht unbedeutende Ablösungssumme in so kurzer Zeit aufbringen konnte, erscheint mit Rücksicht auf die noch nicht glänzenden Verhältnisse berechtigt. Vielleicht steht mit ihr die gleichzeitige Aufnahme größerer Darlehen im Verwandten- und Bekanntenkreis in Verbindung. So erhält der Markgraf vom kaiserlichen Obersten Freiherr von Degenfeld die Summe von 10 000 Gulden, von einem Fräulein von Benningen's

Vormund 56 000 Gulden, vom Kloster St. Blasien 20 000 Gulden. Neben den Schulden in Basel hat der Markgraf allerdings um dieselbe Zeit noch größere Wechsel auf der Frankfurter Messe einzulösen.

Die Schuldvereinbarung von 1725 bedeutete den Abschluß einer Geldleih-Epoche, die in der Hauptsache solche Geschäfte aufwies, die sich aus den persönlichen Beziehungen der Markgrafen zu Basel ergaben. Selbst die Anleihen, welche von Landschaften oder Städten der Markgrafschaft gelegentlich aufgenommen wurden, fielen praktisch unter die privaten Verpflichtungen der Markgrafen solange, als die Schuldenwirtschaft des Staates mit derjenigen des Herrscherhauses identisch war. Für die im Rötteler Schuldbuch eingetragenen und von der Landvogtei verzinsten Schuldposten stand der Markgraf selbst gut, im Gegensatz zu den Verpflichtungen, welche von den Bewohnern der Markgrafschaft mit Basler Bürgern eingegangen wurden. Letztere bildeten das Ferment der vielseitigen privatwirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden voneinander abhängigen Wirtschaftskörpern; eine innere Notwendigkeit für ihre geschlossene Vertretung lag nur in Zeiten höchster politischer Unsicherheit vor. Das gelegentlich der allgemeinen Aussprachen über den Stand des Schuldwesens von Basler Gläubigern für diese Gruppe vom Markgrafen geforderte Interesse entsprach deshalb kaum dem Willen der großen Gläubigermasse. Die einheitliche und schematische Ablösung dieser Posten wäre mit Rücksicht auf ihren hohen Gesamtbetrag — im Jahre 1680 waren es schätzungsweise 280 000 Gulden — und auf ihre Vielgestaltigkeit viel zu schwierig gewesen. Die privaten Schuldverhältnisse überdauern die des Markgrafen um Jahrzehnte; noch im Jahre 1749 wurde in einem pro memoria der Landvogtei an den Fürsten ausgeführt, daß so ziemlich die Hälfte der markgräflichen Bauern den Baslern „versetzt“ seien. Die allmähliche Ablösung dieser Schulden zu verfolgen, müßte eine dankbare Aufgabe für sich sein.

#### V. Die Anleihe des Markgrafen Carl August im Jahr 1740.

Eine Anleihe, welche wegen ihrer Höhe und ihrer Bedingungen bereits wesentlich aus dem früheren Rahmen herausfällt und den Beginn einer neuzeitlichen Anleihopolitik kennzeichnet, kam im Jahr 1740 zwischen den Vormündern des Erbprinzen Carl Friedrich und dem Direktorium der Schaffneien mit Genehmigung der baselstädtischen Verwaltung zustande. Der aufgenommene Betrag von 100 000 Gulden war in der Hauptsache für eine politische Verwendung in Aussicht genommen. Der kurz zuvor abgeschlossene Vertrag des Markgrafen mit der Churpfalz sah die Gewährung eines Barvorstusses von 300 000 Gulden vor, außerdem gelangten durch ihn verschiedene Lehen gegen eine Summe von 45 000 Gulden zur Ablösung. Als Bürgschaft für die Kapitalrückzahlung und die regelmäßige Zinsentrichtung verscrieb der Markgraf seine in der Stadt Basel und

Klein-Hüningen liegenden Häuser, Gärten und Güter mit allen aus diesem Besitz gezogenen Einkünften, außerdem die jeweils in den Gebäuden befindlichen Effekten; nur das fürstliche Archiv, zu dessen Verpfändung der Markgraf keine Vollmacht besaß, blieb von der Heranziehung als Pfand verschont. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten sollte Basler Recht und Gewohnheit gelten. Das Geschäft war also für Basel in jeder Hinsicht sicher. Die rasche Ablösungsverpflichtung gab dem Vertrag seine Besonderheit. Während frühere Schuldkunden Angaben über die Rückzahlung nur in den seltensten Fällen enthielten, sah hier der Vertrag eine Frist von nur zwei Jahren vor, innerhalb welcher keinem der vertragschließenden Teile ein Kündigungsrecht zustand. Die Rückzahlung erfolgte vertragsgemäß in 5 gleichen Raten von je 20 000 Gulden in fünf aufeinanderfolgenden Jahren, beginnend mit dem Jahr 1743. Der Zins von 4% war in den Rückzahlungsjahren immer nur von den Restsummen zu entrichten.

### C. Politik und Wirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die letzten finanziellen Beziehungen zwischen badischen Markgrafen und der Stadt Basel fallen in die Zeit der politischen Umwälzungen um die Wende des 19. Jahrhunderts und hängen mit der Veräußerung der letzten markgräflichen Besitzungen in der Rheinstadt zusammen. Der mit der Großherzogswürde beliehene letzte Markgraf mochte frühzeitig erkannt haben, daß die Neugruppierung der rheinischen Staatswesen die politischen und zum Teil auch die wirtschaftlichen Interessen von dem südlichen Randstaat nach den nördlichen und östlichen Schwesterstaaten abzulenken geeignet war. Aus diesen Erwägungen heraus wird der Großherzog zum Verkauf des letzten Wahrzeichens des markgräflichen Bürgerrechts, des markgräflichen Hofes, im Jahre 1808 geschritten sein. Um einen Preis von 90 000 Gulden ging das Anwesen an die Stadt über. An dieser Summe wurden gleichzeitig einige alte Schuldposten von insgesamt 77 000 Gulden aufgerechnet, die aus den 90er Jahren des vorausgegangenen Jahrhunderts stammten.

Der Prozeß der Zusammenschweißung des deutschen Volkes als das eine erfreuliche Ergebnis der napoleonischen Politik folgte der politischen Neuorientierung auf dem Fuße; damit prägte sich auch diesseits und jenseits des Rheines zwischen Basel und Konstanz eine entschiedene politische Eigenart der völkisch verwandten Stämme aus, die zwar nicht verhinderte, daß der wirtschaftliche Grenzverkehr an den alten Brennpunkten im Zeichen des Friedens mächtig aufblühte und sich bis zum Ausbruch des Weltkrieges ohne Unterbrechung weiterentwickelte, jedoch aus den geschilderten politischen Gründen nicht mehr die persönlichen und teilweise herzlichen Beziehungen zuließ, welche die badischen Markgrafen in früheren Jahrhunderten dank ihrer politischen Pufferstellung zur Stadt und Bürgerschaft Basel pflegen konnten.

## Lebenslauf.

Ich, Robert Arzet, evangelischen Glaubens, wurde am 28. April 1889 zu Steinen, Kreis Lörrach, Baden, als Sohn des Küfermeisters Heinrich Arzet geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule kam ich zur Realschule Schoppsheim, nachher zur Oberrealschule Freiburg, wo ich 1908 die Reifeprüfung ablegte. Dann widmete ich mich dem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Basel und an der Handelshochschule Köln. Im Frühjahr 1911 erlangte ich das Diplom der letzteren Anstalt. Während eines darauffolgenden 1 1/2 jährigen Aufenthaltes in England vervollkommnete ich meine englischen und französischen Sprachkenntnisse. Nach Deutschland zurückgekehrt, setzte ich meine Studien in Basel fort; der Krieg jedoch unterbrach die Arbeit und nur kurze militärische Ferien ermöglichten es mir, mit der vorliegenden Arbeit im Sommer 1918 zum Dr. phil. zu promovieren.

Ich habe Vorlesungen gehört bei Prof. Bauer, Rogack † und Landmann in Basel, Prof. Eckert, Wiedensfeld, Diezel, Adolf Weber, Wygodzinski, Hirsch und Wirminghaus in Köln. Für die vielen Anregungen, welche ich von allen meinen geschätzten Herren Lehrern erhalten habe, sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank.

Robert Arzet.

## Lebenslauf.

Arzet, evangelischen Glaubens, wurde am 28. April 1889 zu Steinach, Baden, als Sohn des Küfermeisters Heinrich Arzet geboren. In meinem Besuche der Volksschule kam ich zur Realschule Schopfheim, Oberrealschule Freiburg, wo ich 1908 die Reifeprüfung ablegte. Da ich mich dem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn und der Handelshochschule Köln. Im Frühjahr 1911 erlangte ich daselbst die Promotion zum Dr. phil. in der letzteren Anstalt. Während eines darauffolgenden 1 1/2 jährigen Aufenthaltes in England vervollkommnete ich meine englischen und französischen Sprachkenntnisse. Nach Deutschland zurückgekehrt, setzte ich meine Studien in Basel fort, wurde jedoch unterbrochen durch militärische Ferien im Sommer 1918 zum Dr. phil. promoviert.

Ich habe Vorlesungen gehalten bei Prof. Bauer, Kotsack † und Landmann in Basel, Prof. Eckert, Engel, Adolf Weber, Wygodzinski, Hirsch und Birminghamhaus in Köln. Für die vielen Anregungen, welche ich von allen meinen geschätzten Herren erhalten habe, sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank.

Robert Arzet.